Deutscher Bundestag **Drucksache 15/25**
15. Wahlperiode 05. 11. 2002

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

A. Problem

Auf Grund seiner exportorientierten Wirtschaft ist Deutschland von der andauernden weltweiten Konjunkturkrise in hohem Maße betroffen. Das kommt auch in der stagnierenden Entwicklung beim Abbau der Arbeitslosigkeit zum Ausdruck. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben Bundesregierung und die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung insbesondere durch die Steuerreform, die Rentenreform und das Job-AQTIV-Gesetz nachhaltig verbessert. Die Zahl der Erwerbstätigen ist seit 1998 um rd. 1,2 Millionen gestiegen. Allerdings hat dies nicht zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl der Arbeitslosen geführt, weil insbesondere Veränderungen im Erwerbsverhalten Frauen und Männer, die vorher nicht arbeitslos gemeldet waren, zur Aufnahme einer Beschäftigung veranlasst haben.

Die Einsetzung der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch die Bundesregierung verdeutlicht, dass ein umfassender Ansatz, der zahlreiche Handlungsfelder einschließt, zur Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die große beschäftigungspolitische Herausforderung besitzt unterschiedliche Dimensionen, die gleichermaßen bei der Problembewältigung zu beachten sind. Zunächst geht es um den raschen und nachhaltigen Abbau der bestehenden Arbeitslosigkeit und die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Weiter ist vorausschauend mit Blick auf die künftige Altersstruktur und den Umfang der inländischen Erwerbsbevölkerung Vorsorge für den quantitativen und qualitativen Ausgleich von Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu treffen. Schließlich geht es darum, durch ein Bündel geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland beizutragen bzw. diese zu stärken.

Die gegenwärtige Problemlage erfordert mehr als eine Neuausrichtung bzw. Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder einen durchgreifenden Umbau der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu einem modernen Dienstleister. Erforderlich sind auch strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt selbst, um die große beschäftigungspolitische Herausforderung zukunftsorientiert bewältigen zu können. Die Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt kann nur gelingen, wenn neue Wege und Lösungsansätze verfolgt werden, die von den Vereinigungen der Arbeitgeber und den Gewerkschaften mit getragen und in eigener Verantwortung weiter entwickelt werden. Eine weitreichende Reform erfordert eine breite gesellschaftliche Akzeptanz, soziale Balance und aktives Engagement aller beschäftigungspoli-

tisch Verantwortlichen. Eine erfolgreiche praktische Umsetzung des einzuleitenden Veränderungsprozesses gelingt nur dann rasch und nachhaltig, wenn die gesamte Gesellschaft einbezogen wird und zu Veränderungen bereit ist.

Die veränderte konjunkturelle Lage führt zu erheblichen Mehrbelastungen im Haushalt des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit.

Festzustellen ist ferner, dass die geltenden Regelungen zur Dauer einer Sperrzeit wegen der undifferenzierten Rechtsfolgen in der Praxis auf Akzeptanzprobleme stoßen. Auch sind in der Praxis Zweifel an der Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten aufgetreten, die eine überregionale Mobilität von Arbeitslosen erfordern.

B. Lösung

In dem Zweistufenplan der Bundesregierung vom 22. Februar 2002 sind die Grundzüge für kunden- und wettbewerbsorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt festgelegt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der ersten Stufe sind am 27. März 2002 in Kraft getreten.

Um das große gesellschaftliche Problem der andauernden Arbeitslosigkeit zu lösen, kann nicht auf eine Erholung der konjunkturellen Lage gewartet werden. Eine günstige konjunkturelle Entwicklung erleichtert den Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt erheblich, ersetzt aber nicht nationales Handeln und abgestimmte Initiativen in der Europäischen Union, um entsprechende Impulse zu geben. Zur erfolgreichen Umsetzung beschäftigungspolitischer Zielsetzungen bedarf es der intensiven Zusammenarbeit aller beschäftigungspolitischen Akteure.

Mit dem Gesetzentwurf wird der arbeitsmarktpolitische Reformansatz gestärkt, in wichtigen Punkten weiterentwickelt und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, konsequent ausgebaut. Die Umsetzungsbedingungen werden durch organisatorische Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf den Dienstleistungscharakter für die Kundengruppen Arbeitslose und Arbeitgeber – verbessert.

Der Gesetzentwurf setzt sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Die Regelungen sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, die Schaffung neuer Arbeitplätze unterstützen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten. Entsprechend dieser Handlungsebenen werden u. a. folgende Akzente gesetzt:

- Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten – Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung,
- Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten,
- Wettbewerb bei beruflicher Weiterbildung,
- Fortsetzen des „Fördern und Forderns“, insbesondere:
  - Die Regelungen zur Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung und bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme werden flexibler gestaltet.

– Die Regelungen zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen werden mit dem Ziel ergänzt, bei Personen ohne familiäre Bindungen eine größere regionale Mobilität zu erreichen.

– Die Wahlrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei notwendiger beruflicher Weiterbildung werden gestärkt.

Darüber hinaus werden der Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundeshaushalt durch strukturelle Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldes bzw. im Bereich der Arbeitslosenhilfe entlastet. Weitere Entlastungen resultieren aus Veränderungen beim Unterhaltsgeld.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

I. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand

1. Haushaltsentlastende Wirkungen der Umsetzung der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

   a) Die Nutzung präventiver Instrumente zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die Nutzung von Personal-Service-Agenturen (PSA) und die Beschleunigung der Vermittlung führen zur Einsparung von Entgeltersatzleistungen.

   Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 1,85 Mrd. Euro
   Arbeitslosenhilfe 450 Mio. Euro.

   b) Vorarbeiten zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe: In einem ersten Schritt wird die in beiden Systemen bisher sehr unterschiedliche Anrechnung von Partnereinkommen und die Anrechnung von Vermögen angenähert. Bei der Arbeitslosenhilfe wird der Höchstbetrag für freizustellendes liquides Vermögen des Hilfebedürftigen und seines Partners von derzeit max. 67 600 Euro auf 26 000 Euro, für einen alleinstehenden Arbeitslosen von 33 800 Euro auf 13 000 Euro abgesenkt.

   Einsparvolumen 2003: 1,31 Mrd. Euro.

   c) Die bisherige äußerst verwaltungsaufwändige jährliche Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft.

   Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 50 Mio. Euro
   Arbeitslosenhilfe 50 Mio. Euro.

   d) Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld werden künftig zur Hälfte auf die Dauer eines nachfolgenden Anspruchs auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Es wird jedoch sichergestellt, dass ein Mindestanspruch auf Arbeitslosengeld von einem Monat in jedem Fall verbleibt.

   Die bislang nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für bis zu drei Monate gezahlte Leistung „Anschlussunterhaltsgeld“ entfällt für Neubewilligungen ab 2003.

   Darüber hinaus wird das Unterhaltsgeld für Bezieher von Arbeitslosenhilfe künftig auf das Leistungsniveau der Arbeitslosenhilfe (53 % bzw. 57 % anstelle von 60 % bzw. 67 %) begrenzt.

   Einsparvolumen 2003: 360 Mio. Euro (netto unter Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Arbeitslosenhilfe).

2. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen

   a) Durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze infolge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, wie sie im Gesetzentwurf zur Beitragssatzstabilisierung vorgesehen ist, entstehen Mehreinnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 450 Mio. Euro im Jahr 2003.

   b) Durch eine einmalige Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes der von der BA für Januar zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge von Ende Dezember auf Anfang Januar wird ein einmaliges Einsparvolumen in 2003 von 450 Mio. Euro bei der Bundesanstalt für Arbeit und von 200 Mio. Euro bei der Arbeitslosenhilfe realisiert.

   c) Die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslosenhilfebezieher erfolgt auf der Basis der tatsächlich gezahlten Arbeitslosenhilfe.

   Einsparvolumen 2003: für Arbeitslosenhilfe 700 Mio. Euro.

Gesamtübersicht zu 1. und 2.

Die Maßnahmen führen im Jahr 2003 im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und im Bundeshaushalt insgesamt zu Einsparungen in Höhe von 5,87 Mrd. Euro. Davon entfallen 3,39 Mrd. Euro auf den Haushalt der Bundesanstalt und 2,48 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt.

In den Folgejahren ergibt sich ein noch höheres Einsparvolumen, nämlich von bis zu 3,73 Mrd. Euro (BA) bzw. 3,47 Mrd. Euro (Bundeshaushalt).

Konsolidierung im BA-Haushalt

Maßnahme	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**
Einsparungen auf Grund der Umsetzung der Hartz-Empfehlungen	1,85	1,85	1,85	1,85
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,45	–	–	–
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze	0,45	0,4	0,4	0,4
Wegfall der Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld	0,05	0,1	0,1	0,1
Verkürzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld im Verhältnis 1:2 Restanspruchsdauer von einem Monat bleibt erhalten. Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenhilfe: in 2003: 0,03 Mrd. Euro, in 2004: 0,2 Mrd. Euro	0,06	0,44	0,58	0,61
Leistungsrechtliche Anpassungen bei der Gewährung von Unterhaltsgeld Mehrbelastung bei Arbeitslosenhilfe 0,2 Mrd. Euro	0,53	0,68	0,73	0,73
Summe	**3,39**	**3,49**	**3,70**	**3,73**

Konsolidierung im Bundeshaushalt (Arbeitslosenhilfe)

Maßnahme	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**
Einsparungen auf Grund der Umsetzung der Hartz-Empfehlungen	0,45	0,45	0,45	0,45
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,20	–	–	–
Absenkung der KV-Beiträge auf Zahlbetrag	0,70	0,70	0,70	0,70
Wegfall der Dynamisierung/Absenkung des Bemessungsentgelts um 3 %	0,05	0,19	0,30	0,35
Anrechnung von Einkommen und Vermögen	1,31	2,37	2,37	2,37
davon: Absenkung des Vermögensfreibetrages auf 200 Euro mit Bestandsschutz ab 55. Lebensjahr	0,33	0,60	0,60	0,60
Streichung des Freibetrages (25 %) für Partnereinkommen	0,85	1,54	1,54	1,54
Senkung des Existenzminimums bei hypothetischer Arbeitslosenhilfe um 20 %	0,13	0,23	0,23	0,23
Konsolidierung insgesamt (brutto)	2,71	3,71	3,82	3,87
abzüglich Mehrbelastung infolge der Konsolidierung im BA-Haushalt	–0,23	–0,4	–0,4	–0,4
Konsolidierung insgesamt (netto)	**2,48**	**3,31**	**3,42**	**3,47**

3. Kostenwirkungen sonstiger Maßnahmen

a) Die Finanzierung der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen erfolgt aus dem Eingliederungstitel. Das Volumen des Eingliederungstitels wird infolge der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nicht erhöht. Vielmehr werden durch diese Maßnahmen Einsparungen bei anderen Ermessensleistungen der Arbeitsförderung erzielt.

b) Geringfügige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit entstehen durch die Pauschalierung der Kinderbetreuungskosten (§ 50 Nr. 3, § 82 SGB III). Entsprechendes gilt für den Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) sowie für die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.

c) Die Neuregelungen zur Differenzierung der Sperrzeitdauer dürften nicht zu nennenswerten Mehrausgaben führen, da die flexiblere Handhabung der Regelung die Akzeptanz bei den Betroffenen und damit letztlich auch die Bestandskraft der Entscheidungen erhöht.

d) Die Entgeltsicherung ist kostenneutral. Zuschüssen zum Arbeitsentgelt stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld in mindestens gleicher Höhe

gegenüber. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind abhängig von der Nutzung der Leistung Mehreinnahmen zu erwarten.

e) Auch das Brückengeld führt im Ergebnis nicht zu Mehrbelastungen: Den Aufwendungen für das Brückengeld stehen Einsparungen bei den Entgeltersatzleistungen und Mindereinnahmen der Sozialversicherung durch eine geringere Bemessungsgrundlage gegenüber.

f) Die niedrigeren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für ältere vorher arbeitslose Beschäftigte sind kostenneutral. Erfüllen 100 000 Personen die Bedingung des § 421k SGB III und sind diese Personen im Durchschnitt nur ein Jahr beschäftigt, entstehen bei einem angenommenen Durchschnittsgehalt von 20 000 Euro im Jahr Beitragsmindereinnahmen in Höhe von ca. 65 Mio. Euro im Jahr. Dem stehen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe durch verbesserte Eingliederungsmöglichkeiten Älterer gegenüber.

g) Die Förderung von Ich-AGs durch Existenzgründungszuschüsse ist im Ergebnis kostenneutral. Mehrausgaben infolge der Leistung stehen Minderausgaben bei den Entgeltersatzleistungen gegenüber. Daneben werden Mehreinnahmen der Sozialversicherung durch Beiträge für Tätigkeiten erzielt, die bisher in Schwarzarbeit ausgeübt wurden. In der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sind Mehreinnahmen zu erwarten.

h) Pro 100 000 Erwerbstätige, die Mini-Jobs mit einem durchschnittlichen Entgelt von 400 Euro monatlich anmelden, entstehen der Sozialversicherung Beitragsmehreinnahmen von rund 50 Mio. Euro jährlich. Diesen Mehreinnahmen stehen allenfalls geringfügige Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit für viele derartiger Beschäftigungen keine Steuern entrichtet wurden, da die Tätigkeiten in der Illegalität ausgeübt wurden.

i) Durch den Wegfall der Beitragspflicht für nicht ausgezahltes Arbeitsentgelt (§ 22 Abs. 1 SGB IV) entstehen nicht näher quantifizierbare Beitragsmindereinnahmen der Sozialversicherung.

II. Vollzugsaufwand

1. Die Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung, insbesondere die vorgesehene künftige externe Zertifizierung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und deren Trägern, führen zu einer Verwaltungsvereinfachung im Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit.

2. Die Umsetzung der Regelungen zur frühzeitigen Meldung als Arbeitssuchende und zur Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung wird einen erhöhten Vollzugsaufwand verursachen. Dem stehen jedoch entsprechende Erleichterungen im Vollzug durch eine schnellere Wiedereingliederung der Betroffenen gegenüber.

3. Der Verzicht auf die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises führt sowohl zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber als auch zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit.

4. Der Wegfall der Regelung zur Anpassung des Arbeitslosengeldes und anderer Entgeltersatzleistungen und der Wegfall des Anschlussunterhaltsgeldes führen zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung im Leistungsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit.

5. Der Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) führt zu einer Verwal-

tungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit. Entsprechendes gilt für die Pauschalierung der Übergangsbeihilfe (§ 54 Abs. 1 SGB III) und die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.

6. Die Änderung des Beitrags- und Melderechts für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten führen zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber.

E. Sonstige Kosten

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insofern nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen im Einzelfall durch den durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführten Freistellungsanspruch zusätzliche Kosten, deren Gesamthöhe nicht quantifiziert werden kann. Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass eine Reihe der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu kosten- wie einnahmeseitigen Vorteilen bei der Wirtschaft insgesamt, insbesondere auch bei kleinen und mittleren Unternehmen, führt. So wird beispielsweise die stärkere Kundenorientierung der Arbeitsverwaltung eine schnellere Besetzung der offenen Stellen bei den Unternehmen ermöglichen. Durch die Einführung der Personal-Service-Agenturen sowie der Ich-AG erhalten die Unternehmen zusätzliche Flexibilität. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Einsparungen – auch wenn sie ebenfalls nicht quantifizierbar sind – die Belastungen zumindest ausgleichen dürften.

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 37a werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 37b Frühzeitige Arbeitssuche
   § 37c Personal-Service-Agentur“.

   b) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Sechsten Abschnitt wie folgt gefasst:

   „Sechster Abschnitt
   Förderung der beruflichen Weiterbildung

   § 77 Grundsatz

   § 78 Vorbeschäftigungszeit

   § 79 Weiterbildungskosten

   § 80 Lehrgangskosten

   § 81 Fahrkosten

   § 82 Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

   § 83 Kinderbetreuungskosten

   § 84 Anforderungen an Träger

   § 85 Anforderungen an Maßnahmen

   § 86 Qualitätsprüfung“.

   c) Die Angaben zu den §§ 87 bis 96 werden wie folgt gefasst:

   „§§ 87 bis 96 (weggefallen)“.

   d) Die Angabe zu § 138 wird wie folgt gefasst:

   „§ 138 (weggefallen)“.

   e) Im Achten Abschnitt des Vierten Kapitels wird die Angabe zum Fünften Titel wie folgt gefasst:

   „Fünfter Titel
   Minderung des Arbeitslosengeldes,
   Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem
   Einkommen und Ruhen des Anspruchs“.

   f) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:

   „§ 140 Minderung wegen verspäteter Meldung“.

   g) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:

   „§ 156 (weggefallen)“.

   h) Die Angabe zu § 201 wird wie folgt gefasst:

   „§ 201 (weggefallen)“.

   i) Die Angabe zu § 400a wird wie folgt gefasst:

   „§ 400a Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung“.

   j) Nach der Angabe zu § 400a wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 400b Obergrenzen für Beförderungsämter“.

   k) Die Angabe zu § 411 wird wie folgt gefasst:

   „§ 411 (weggefallen)“.

   l) Die Angabe zu § 420 wird wie folgt gefasst:

   „§ 420 Eingliederungshilfe für besondere Personengruppen“.

   m) Nach der Angabe zu § 421h werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 421i Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen

   § 421j Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

   § 421k Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer“.

   n) Die Angabe zu § 434e Zuwanderungsgesetz wird wie folgt gefasst:

   „§ 434e Zuwanderungsgesetz (weggefallen)“.

   o) Nach der Angabe zu § 434f wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 434g Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.

p) Nach der Angabe zu § 434g wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 434h Zuwanderungsgesetz“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung unverzüglicher Meldung beim Arbeitsamt informieren, sie hierzu freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen.“

b) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung,“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter „sowie Anschlussunterhaltsgeld während Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine abgeschlossene berufliche Weiterbildung“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden das Wort „Anschlussunterhaltsgeld“ sowie das Komma nach dem Wort „Anschlussunterhaltsgeld“ gestrichen.

4. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Einsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist zur Verbesserung der Wirksamkeit und Steuerung regelmäßig durch die Arbeitsämter zu überprüfen. Dazu ist ein regionales Arbeitsmarktmonitoring einzurichten. Arbeitsmarktmonitoring ist ein System wiederholter Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der den Arbeitsmarktausgleich unterstützenden Maßnahmen.“

5. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen. Das Arbeitsamt kann dem beauftragten Dritten Ausbildungssuchende oder Arbeitssuchende zuweisen, wenn diese der Zuweisung nicht aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungssuchende oder Arbeitssuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Arbeitsloser kann vom Arbeitsamt die Beauftragung eines Dritten mit seiner Vermittlung verlangen, wenn er sechs Monate nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch arbeitslos ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. Nach § 37a werden folgende Paragrafen eingefügt:

„§ 37b
Frühzeitige Arbeitssuche

Personen, deren Versicherungspflichtverhältnis endet, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung jedoch frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

§ 37c
Personal-Service-Agentur

(1) Jedes Arbeitsamt hat für die Einrichtung mindestens einer Personal-Service-Agentur zu sorgen. Aufgabe der Personal-Service-Agentur ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihfreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden.

(2) Zur Einrichtung von Personal-Service-Agenturen schließt das Arbeitsamt namens der Bundesanstalt mit erlaubt tätigen Verleihern Verträge. Kommen derartige Verträge nicht zustande, kann sich das Arbeitsamt namens der Bundesanstalt an Verleihunternehmen beteiligen. Ist dies nicht möglich, kann das Arbeitsamt namens der Bundesanstalt eigene Personal-Service-Agenturen gründen; in diesen Fällen ist die nach § 373 erforderliche Zustimmung entbehrlich. Kreditaufnahmen von Mehrheitsbeteiligungen sind nur in Form von Gesellschafterdarlehen der Bundesanstalt zulässig. Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Personal-Service-Agenturen, an denen die Arbeitsämter namens der Bundesanstalt mehrheitlich beteiligt sind. Für die Verträge mit den Personal-Service-Agenturen gilt das Vergaberecht. Das Arbeitsamt kann für die Tätigkeit der Personal-Service-Agenturen ein Honorar vereinbaren. Eine Pauschalierung ist zulässig. Eine Förderung von Arbeitslosen in der Personal-Service-Agentur durch die Bundesanstalt ist ausgeschlossen, wenn die in der Personal-Service-Agentur Beschäftigten an einen früheren Arbeitgeber, bei dem sie während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen werden.“

7. In § 45 Satz 1 werden die Wörter „und sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können“ gestrichen.

8. In § 50 Nr. 3 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „in Höhe von“ ersetzt.

9. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch Mobilitätshilfen gefördert werden, soweit dies zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.“

10. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Übergangsbeihilfe kann ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 1000 Euro erbracht werden. Dieses ist zwei Monate nach der Auszahlung und grundsätzlich in zehn gleich hohen Raten zurück zu zahlen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für das Befördern des Umzugsguts im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Bundesumzugskostengesetz von der bisherigen zur neuen Wohnung übernommen werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist, die außerhalb des nach § 121 Abs. 4 zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.

11. In § 57 Abs. 3 Satz 2 werden die Angabe „§§ 142 bis 145“ durch die Angabe „§§ 142 bis 143a“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 140 vor, so mindert sich das Überbrückungsgeld um die entsprechende Höhe für die Zahl der Tage, die in den Zeitraum der Förderung mit Überbrückungsgeld hineinragen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 oder Säumniszeit nach § 145 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit oder der Dauer der Säumniszeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperr- oder Säumniszeiten.“

12. § 67 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert.“

c) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „§ 84“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.

13. In § 68 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „in Höhe von“ ersetzt.

14. Der Sechste Abschnitt des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt
Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 77
Grundsatz

(1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung eine Vollzeitbeschäftigung zu erlangen oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist,
3. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist und
4. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat dem Arbeitsamt den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

§ 78
Vorbeschäftigungszeit

Die Vorbeschäftigungszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt und Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.

§ 79
Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,

2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

§ 80
Lehrgangskosten

Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung. Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

§ 81
Fahrkosten

(1) Fahrkosten können übernommen werden

1. für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.

(2) Die Fahrkosten können bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfällt, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme mindestens zwei weitere Monate andauert.

(3) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zu der Höhe des Betrags übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.

§ 82
Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 340 Euro und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 136 Euro

erbracht werden.

§ 83
Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

§ 84
Anforderungen an Träger

Zugelassen für die Förderung sind Träger, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass

1. der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt,
2. der Träger in der Lage ist, durch eigene Vermittlungsbemühungen die Eingliederung von Teilnehmern zu unterstützen,
3. Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung erwarten lassen und
4. der Träger ein System zur Sicherung der Qualität anwendet.

§ 85
Anforderungen an Maßnahmen

(1) Zugelassen für die Förderung sind Maßnahmen, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass die Maßnahme

1. nach Gestaltung der Inhalte der Maßnahme sowie der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
3. mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt,
4. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind.

Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, sollen Maßnahmen nach Möglichkeit betriebliche Lernphasen vorsehen.

(2) Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist die Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzie-

rung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.

(3) Zugelassen werden kann eine Maßnahme nur, wenn sie das Ziel hat,

1. berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
2. einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder
3. zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Weiterbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.

(4) Ausgeschlossen von der Zulassung sind Maßnahmen, wenn überwiegend

1. Wissen vermittelt wird, das dem von allgemein bildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht oder
2. nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

§ 86
Qualitätsprüfung

(1) Das Arbeitsamt hat durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme zu überwachen sowie den Erfolg zu beobachten. Es kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen, die für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme erfüllt sein müssen, durch Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers prüfen.

Das Arbeitsamt ist berechtigt, zu diesem Zwecke Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist das Arbeitsamt berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt das Arbeitsamt bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll es die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(2) Das Arbeitsamt kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist verlangen. Kommt der Träger diesem Verlangen nicht nach, hat das Arbeitsamt schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt, werden die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch das Arbeitsamt nicht geduldet, kann das Arbeitsamt die Geltung des Bildungsgutscheins für diesen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung insoweit aufheben.

(3) Das Arbeitsamt und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.

(4) Das Arbeitsamt teilt der fachkundigen Stelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.“

15. Dem § 121 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

    „Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einem Arbeitslosen zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.“

16. § 128 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

       „8. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt worden ist.“

    b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

       „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als einem Monat ergibt. Ist ein neuer Anspruch entstanden (§ 117), erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruchs (§ 127 Abs. 4).“

17. § 138 wird aufgehoben.

18. Nach § 139 wird die Überschrift des Fünften Titels wie folgt gefasst:

    „Fünfter Titel
    Minderung des Arbeitslosengeldes,
    Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem
    Einkommen und Ruhen des Anspruchs“.

19. Nach der neuen Überschrift zum Dritten Kapitel, Achter Abschnitt, Fünfter Titel wird folgender § 140 eingefügt:

    „§ 140
    Minderung wegen verspäteter Meldung

    Hat sich der Arbeitslose entgegen § 37b nicht unverzüglich arbeitssuchend gemeldet, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen auf Grund des Anspruchs zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Die Minderung beträgt

1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 400 Euro sieben Euro,
2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 700 Euro 35 Euro und
3. bei einem Bemessungsentgelt über 700 Euro 50 Euro

für jeden Tag der verspäteten Meldung. Die Minderung ist auf 30 Tage begrenzt.“

20. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „von zwölf Wochen“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Arbeitslose hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
   a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
   b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
   a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
   b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder
   c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs
2. sechs Wochen
   a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
   b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder
   c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs
3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.“

21. § 151 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgehoben.

22. § 156 wird aufgehoben.

23. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

24. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme zuletzt Arbeitslosengeld bezogen und danach nicht erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt, so ist dem Unterhaltsgeld das Bemessungsentgelt zu Grunde zu legen, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist. An Arbeitnehmer, die zuletzt Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird Unterhaltsgeld in Höhe des Betrages geleistet, den sie als Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich die Höhe der Arbeitslosenhilfe in der Zeit der Teilnahme an der Maßnahme verändert, so verändert sich das Unterhaltsgeld vom selben Tage an entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder die Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

25. § 194 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „mindestens aber in Höhe“ die Wörter „von 80 Prozent“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „angemessen sind,“ das Wort „und“ angefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „der Einnahmen“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

26. In § 198 Satz 1 werden die Wörter „, der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld“ gestrichen.

27. Dem § 200 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe um drei Prozent abgesenkt. Das Bemessungsentgelt darf durch die Absenkung nicht 50 Prozent der Bezugsgröße unterschreiten. Für eine Teilzeitbeschäftigung wird der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend gemindert.

(4) Die Absenkung des Bemessungsentgelts nach Absatz 3 unterbleibt für die Dauer eines Jahres nach der erneuten Bewilligung der Arbeitslosenhilfe, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor der erneuten Bewilligung

1. an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme zur Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen hat, oder
2. eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt hat.

Zeiten, auf Grund derer die Absenkung unterblieben ist, können nicht erneut berücksichtigt werden."

28. § 201 wird aufgehoben.

29. In § 256 wird das Wort „Landesarbeitsamt" jeweils durch das Wort „Arbeitsamt" ersetzt.

30. In § 274 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „für Anschlussunterhaltsgeld oder" gestrichen.

31. In § 282 Abs. 7 wird die Angabe „§ 282a Abs. 5" durch die Angabe „§ 282a Abs. 6" ersetzt.

32. § 327 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Leistungen an Träger ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird."

33. In § 330 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „einer Anpassung nach § 201" durch die Wörter „einer Absenkung nach § 200 Abs. 3" ersetzt.

34. § 336a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

35. In § 339 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „des Anspruchs auf Anschlußunterhaltsgeld und" gestrichen.

36. § 400a wird wie folgt gefasst:

„§ 400a
Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung.

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dieses Buches durch Rechtsverordnung die Festsetzung von Stufen und Gewährung von Leistungszulagen für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer Organisationseinheit der Bundesanstalt für besondere Leistungen zu regeln. Abweichend von § 27 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz ist das Aufsteigen in den Stufen von der Feststellung abhängig, dass die Leistung der einzelnen Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz bestimmt werden, dass auch die übernächste Stufe des Grundgehalts vorweg festgesetzt wird. Die Leistungszulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 100 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Leistungszulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 1 vom Vorstand der Bundesanstalt erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesanstalt hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Leistungszulagen und der Festsetzung von Stufen nach Absatz 1 zu berichten."

37. Nach § 400a wird folgender § 400b eingefügt:

„§ 400b
Obergrenzen für Beförderungsämter

Bei der Bundesanstalt können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist."

38. § 406 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 bezeichnete Handlung begeht, indem er einen Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

39. § 411 wird aufgehoben.

40. § 418 Satz 2 wird aufgehoben.

41. § 420 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „§ 420
    Eingliederungshilfe für besondere Personengruppen“.

    b) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:

    „2. Ausländer,

    a) die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind oder

    b) bei denen die oberste Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt hat und die rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet leben,“.

42. § 421 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 418 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Der Anspruch auf Eingliederungshilfe entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nicht für Tage, an denen Personen nach § 418 oder § 420 Abs. 1 ohne wichtigen Grund an dem Integrationskurs oder der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht teilnehmen.“

43. Nach § 421h werden folgende Paragrafen eingefügt:

„§ 421i
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen

(1) Das Arbeitsamt kann Träger nach einem wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen, wenn die Maßnahme

1. nach ihrer Gestaltung geeignet ist, arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer einzugliedern oder Auszubildende, die zu ihrer Berufsvorbereitung oder Ausbildung zusätzlicher Hilfen bedürfen, einzugliedern oder eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen und

2. bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.

(2) Die Maßnahme muss den Grundsätzen der sonstigen gesetzlichen Leistungen entsprechen, insbesondere darf sie nicht zu Wettbewerbsverfälschungen führen.

(3) Die Höhe des vertraglich vereinbarten Entgelts bemisst sich nach den Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme und dem Eingliederungserfolg. Für eine erfolgreiche Eingliederung kann ein Honorar vereinbart werden.

(4) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

§ 421j
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

1. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bei Aufnahme der Beschäftigung noch über einen Restanspruch von mindestens 180 Tagen verfügen, oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld über mindestens die gleiche Dauer hätten,

2. ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, ortsüblichen Bedingungen entspricht.

(2) Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird geleistet

1. als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und

2. als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt 50 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt, und dem pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung. Der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird nach § 163 Abs. 9 des Sechsten Buches bemessen und wird von der Bundesanstalt für Arbeit entrichtet. Bei der Feststellung der für die Leistungen der Entgeltsicherung maßgeblichen Tatsachen gilt § 313 entsprechend. Wesentliche Änderungen des Arbeitsentgelts während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung werden berücksichtigt.

(3) Ist die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung von der regelmäßigen vereinbarten Arbeitszeit der Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit verschieden, so ist dieses Verhältnis auf die Höhe der Leistungen anzuwenden. Wird durch die Aufnahme einer mit Entgeltsicherung geförderten Beschäftigung Arbeitslosigkeit vermieden, so wird für das Verhältnis die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit aus der vorangegangenen Beschäftigung zu Grunde gelegt.

(4) Die Entgeltsicherung wird für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld, der vor Aufnahme der Beschäftigung bestanden hat oder bestanden hätte, gewährt. Zeiten der Beschäftigung, in denen Leistungen der Entgeltsicherung bezogen werden, begründen keinen Anspruch nach Absatz 1.

(5) Die Entgeltsicherung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Leistungen auf einer monatlichen Nettoentgeltdifferenz von weniger als 50 Euro beruhen würden,

2. die Aufnahme der Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Antragstellung mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um eine befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches handelt,
3. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um die Einstellung des älteren Arbeitnehmers, der einen Anspruch auf Entgeltsicherung besitzt, vorzunehmen,
4. bei einem Wechsel in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit nach § 175 ein geringeres Arbeitsentgelt als bisher vereinbart wurde,
5. die Beschäftigung in einer Maßnahme nach dem Sechsten Kapitel dieses Buches erfolgt oder
6. der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(6) In Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bezieht, werden die Leistungen der Entgeltsicherung unverändert erbracht.

(7) Vom 1. Januar 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Entgeltsicherung vor diesem Tag entstanden ist. Bei erneuter Antragstellung können die Leistungen längstens bis zum 31. August 2008 bezogen werden.

(8) Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Umfang, Dauer und Verfahren der Leistungen zu bestimmen.

§ 421k
Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

(1) Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, werden von der Beitragstragung befreit. Der versicherungspflichtig Beschäftigte trägt die Hälfte des Beitrages, der ohne die Regelung des Satzes 1 zu zahlen wäre.

(2) Vom 1. Januar 2006 an ist Absatz 1 nur noch für Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2006 begründet worden sind.“

44. § 434e wird aufgehoben.

45. Nach § 434f wird folgender § 434g eingefügt:

„§ 434g
Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1) § 128 Abs.1 Nr. 8 und Abs. 2 in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme, für die das Unterhaltsgeld geleistet wird, vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] begonnen hat oder das Unterhaltsgeld vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] zuerkannt worden ist.

(2) § 144 Abs. 1 in der bis zum [Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] liegt.

(3) §§ 156, 157 Abs. 2, § 158 Abs. 4, § 198 Satz 1, § 274 Satz 1 Nr. 2 und § 339 Satz 3 Nr. 1 in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden ist.

(4) § 158 Abs. 1 in der vom [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Über bereits zuerkannte Ansprüche ist insoweit neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten.

(5) § 194 Abs. 1 Satz 2 auch in Verbindung mit § 195 Satz 1, § 194 Abs. 2 Satz 2 gelten in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom [drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorgelegen haben.

(6) Das Arbeitsamt darf einen Vertrag zur Einrichtung einer Personal-Service-Agentur nur schließen, wenn sich die Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts der in der Personal-Service-Agentur beschäftigten Arbeitnehmer bis zum 1. Juli 2003 nach einem Tarifvertrag für Arbeitnehmerüberlassung richten.“

46. Nach § 434g wird folgender § 434h eingefügt:

„§ 434h
Zuwanderungsgesetz

Die §§ 419, 420 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 und § 420a sind in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrganges weiterhin anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 2003

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch beziehen, die durch sieben geteilte wöchentlich gezahlte Arbeitslosenhilfe,“.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch…, wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

      „3a. bei einem deutschen Arbeitsamt als Ausbildungssuchende gemeldet waren,“.

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bis 3a“ ersetzt.

      bb) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a bis 3“ gestrichen.

2. In § 74 Satz 4 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

   „3. Ausbildungssuche vorgelegen hat,“.

3. Dem § 163 wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) Bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j des Dritten Buches erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen zur Entgeltsicherung und 90 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelts im Sinne des § 421j des Dritten Buches, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. Während des Bezugs von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld gilt weiterhin der nach Satz 1 ermittelte Unterschiedsbetrag als beitragspflichtige Einnahme. Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

4. In § 168 Abs. 1 Nr. 7 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Wörter „oder Krankentagegeld“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:

   „8. bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j des Dritten Buches erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 1 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit,

   9. bei Arbeitnehmern, die nach § 421j Abs. 6 des Dritten Buches einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 2 und 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit.“

5. Dem § 252 wird folgender Absatz 8 angefügt:

   „(8) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte,

   1. nach Vollendung des 58. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt gemeldet waren,

   2. der Arbeitsvermittlung nur deshalb nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und

   3. eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben.

   Für Zeiten nach Satz 1 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Zeiten nach Satz 1 werden nach dem 31. Dezember 2005 nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1948 geboren ist.“

Artikel 4

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch …(BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Abs. 4 wird die Angabe „§ 93“ durch die Angabe „§ 86“ ersetzt.

2. In § 120 Abs. 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, als beitragspflichtige Einnahmen die gezahlte Arbeitslosenhilfe gilt“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Für einen Arbeitgeber mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft auch dann keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn für ihn deutsche Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges wie für die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht gelten, er aber die übrigen Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.“

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3)“ ersetzt und der Satzteil „oder übersteigt die Dauer der Überlassung im Einzelfall zwölf Monate (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)“ gestrichen.

2. § 1b wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Sie ist gestattet

      a) wenn und soweit ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag des Baugewerbes dies zulässt,

      b) zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.“

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Abweichend von Satz 2 ist für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung auch gestattet, wenn die ausländischen Betriebe nicht von deutschen Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen erfasst werden.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt, es sei denn ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag lässt abweichende Vereinbarungen zu oder der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat.“

   b) Die Nummern 4 bis 6 werden gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. Vereinbarungen, die für den Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher schlechtere als die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vorsehen, es sei denn ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag lässt abweichende Vereinbarungen zu oder der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat,“.

   b) Nummer 3 wird gestrichen.

   c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Verleiher“ die Angabe „nach § 9 Nr. 1“ eingefügt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Der Leiharbeitnehmer kann im Falle der Unwirksamkeit der Vereinbarung mit dem Verleiher nach § 9 Nr. 2 von diesem die Gewährung der im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts verlangen.“

   c) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 des Nachweisgesetzes genannten Angaben sind in die Niederschrift aufzunehmen:

      1. Firma und Anschrift des Verleihers, die Erlaubnisbehörde sowie Ort und Datum der Erteilung der Erlaubnis nach § 1,

      2. Art und Höhe der Leistungen für Zeiten, in denen der Leiharbeitnehmer nicht verliehen ist.“

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Urkunde“ durch die Wörter „den Nachweis“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zu erklären“ durch das Wort „anzugeben“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ folgender Halbsatz eingefügt:

      „sowie welche im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten“.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. Nach § 12 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13
Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers

Der Leiharbeitnehmer kann im Fall der Überlassung von seinem Entleiher Auskunft über die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts verlangen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 7a wird gestrichen.

      bb) In Nummer 8 wird die Angabe „Satz 1, 2, 5 oder 6“ gestrichen.

      cc) Nummer 9 wird gestrichen.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2a, 3, 7a und 9“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2a und 3“ ersetzt.

10. Nach § 18 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 19
Übergangsvorschrift

Die §§ 1, 1b, 3, 9 und 12 in der vor dem (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens) geltenden Fassung sind auf Leiharbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2003 geschlossen wurden, weiterhin anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

In § 14 Abs. 3 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) wird die Angabe „58. Lebensjahr“ durch die Angabe „50. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch Gesetz vom … (BGBl. I S. …) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder“.

Artikel 9

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 629 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 629a Freistellung des Arbeitnehmers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses“.

2. Nach § 629 wird folgender § 629a eingefügt:

„§ 629a
Freistellung des Arbeitnehmers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Nach der Kündigung oder der Vereinbarung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Verlangen für eine angemessene Zeit zur Stellensuche, Vermittlungsaktivitäten und zur Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit von der Pflicht zur Arbeitsleistung zu befreien (Freistellung). In einem befristeten Arbeitsverhältnis entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ende, im Falle eines zweckbefristeten oder auflösend bedingten Arbeitsvertrages spätestens mit der Unterrichtung des Arbeitnehmers über den Zeitpunkt der Zweckerreichung oder den Eintritt der Bedingung.

(2) Der Arbeitnehmer hat im Falle der Freistellung Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. bis zu zwei Jahren bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von vier Arbeitstagen,
2. zwei Jahre bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von sieben Arbeitstagen,
3. fünf oder mehr Jahre bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen.

Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Freistellung nach Satz 1 entsprechend. Bruchteile von Arbeitstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Arbeitstage aufzurunden.

(3) Für die Dauer der bezahlten Freistellung ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen. § 4 Abs. 1a und 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Durch Tarifvertrag kann eine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Bemessungsgrundlage des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Freistellung vereinbart werden.“

Artikel 10

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies für die Stellensuche und zur Teilnahme an Vermittlungsaktivitäten der Bundesanstalt für Arbeit oder im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.“

Artikel 11

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Betrag „520 Euro“ durch den Betrag „200 Euro“ und der Betrag „33 800 Euro“ durch den Betrag „13 000 Euro“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird aufgehoben.

3. In § 4 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) § 1 Abs. 2, § 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 195 Satz 1 und § 3 Abs. 1 gelten in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom [drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorgelegen haben. Abweichend von Satz 1 ist § 1 Abs. 2 in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung für Personen weiterhin anzuwenden, die bis zum [Tag 55 Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geboren sind.“

Artikel 12

Aufhebung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland

Die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch …, wird aufgehoben.

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 11 beruhenden Teile der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) können auf Grund von § 206 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 § 37b und Nr. 19 tritt nach Ablauf von sechs Monaten seit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe n und p, Nr. 44 und 46 tritt in Kraft, wenn das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern in Kraft tritt.

Berlin, den 5. November 2002

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die beiden Änderungsgesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt setzen die Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um und zielen insbesondere darauf, die Handlungsansätze der Arbeitsmarktpolitik neu auszurichten und zu verbreitern. Damit soll das Entstehen von Arbeitslosigkeit verhindert und der Abbau der Arbeitslosigkeit nachhaltig unterstützt werden. Zur Zielerreichung ist es erforderlich, neben arbeitsmarktpolitischen Ansätzen auch solche in anderen Bereichen des Sozialversicherungsrechts bzw. des Steuerrechts neu zu schaffen und bestehende Regelungen weiter zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Arbeitsmarktpolitik im weiteren Sinne, in den Bereichen der Wirtschafts- und Finanzpolitik werden den Arbeitsmarktausgleich unterstützende Regelungen verankert.

Die Empfehlungen der Kommission sind vielschichtig und weitreichend. Ihre Umsetzung erfolgt zum Teil durch untergesetzliche Maßnahmen, wie z. B. das Auflegen eines Programms Kapital für Arbeit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum 1. November 2002 oder die Einführung von Beschäftigungsbilanzen. Andererseits sind mehrere aufeinander bezogene Gesetzgebungsverfahren erforderlich. In einem ersten Schritt werden mit diesen Änderungsgesetzen die Vorschläge der Kommission umgesetzt, die vor allem die Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, die Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung, die Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildung sowie die Stärkung des Dienstleistungscharakters der Bundesanstalt für Arbeit zum Inhalt haben. In einem weiteren Schritt sollen die gesetzlichen Grundlagen für Änderungen im Leistungsrecht, eine Zusammenführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen und eine Strukturreform der Bundesanstalt für Arbeit gelegt werden. Schließlich wird ein Gesetz zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt vervollständigen. Insgesamt werden die Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in dieser Legislaturperiode umgesetzt.

Aufgrund seiner exportorientierten Wirtschaft ist Deutschland von der andauernden weltweiten Konjunkturkrise in hohem Maße betroffen. Das kommt auch in der stagnierenden Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zum Ausdruck. Arbeitsmarktpolitik hat darauf nur begrenzt Einfluss. Sie kann vor allem zu beschäftigungsfördernden Veränderungen von Strukturen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Die Bewältigung der nach wie vor hohen Arbeitslosigkeit ist eine große beschäftigungspolitische Herausforderung und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, auch wenn nicht alle gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Gegenwärtig gibt es in Deutschland einen mehrfach gespaltenen Arbeitsmarkt. Zum einen sind Menschen mit geringer beruflicher Qualifikation deutlich häufiger arbeitslos als gut Qualifizierte. Zum anderen gibt es erhebliche regionale Unterschiede. Während in einigen Regionen mehr als jede fünfte arbeitswillige Frau bzw. jeder fünfte arbeitswillige Mann keine Beschäftigung finden kann, sind in anderen Regionen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage nahezu ausgeglichen. In bestimmten Wirtschaftszweigen bzw. für bestimmte Berufsgruppen herrscht dort Arbeitskräftemangel.

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt kann nicht nur durch die Zahl der arbeitslosen Frauen und Männer beschrieben werden, sondern muss auch die gesamtwirtschaftliche Beschäftigung in den Blick nehmen. Hinter einer jahresdurchschnittlichen Zahl von etwa 4 Millionen arbeitslosen Frauen und Männern verbirgt sich eine erhebliche Dynamik. Im Jahresverlauf stehen rd. 7 Millionen Zugängen in Arbeitslosigkeit mehr als 7 Millionen Abgänge aus Arbeitslosigkeit gegenüber. Viele Übergänge von einem Beschäftigungsverhältnis in das nächste erfolgen ohne eine Phase der Arbeitslosigkeit. Insgesamt waren in Deutschland im Jahr 2001 etwa 38,9 Millionen Personen erwerbstätig, darunter 27,7 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 4,2 Millionen geringfügig Beschäftigte und 4,1 Millionen Selbständige.

Die beschäftigungspolitische Herausforderung besitzt kurzfristige und längerfristige Dimensionen. Einmal geht es um den raschen Ausgleich von Arbeitskräftenachfrage und Arbeitskräfteangebot. Zum anderen ist vorausschauend Vorsorge mit Blick auf die künftige Entwicklung beider Marktseiten zu treffen. Anpassungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt sind in hohem Maße mit Verhaltensänderungen, die Zeit erfordern, verbunden. Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sind wichtige Handlungsfelder, um den strukturellen Wandel in der Wirtschaft, die Veränderungen im Altersaufbau der Erwerbsbevölkerung und Änderungen im Erwerbsverhalten von Frauen und Männern zu flankieren. Insbesondere aufgrund dieser Änderungen im Erwerbsverhalten hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass bei einer Zunahme der Beschäftigung von 1,2 Millionen im Zeitraum 1998 bis 2001 nur noch etwa die Hälfte der neuen Beschäftigungsmöglichkeiten durch arbeitslose Frauen und Männer besetzt werden konnte.

Um das große gesellschaftliche Problem der andauernden Arbeitslosigkeit zu lösen, kann nicht auf eine Erholung der konjunkturellen Lage gewartet werden. Eine günstige konjunkturelle Entwicklung erleichtert den Abbau der Arbeitslosigkeit erheblich, ersetzt aber nicht nationales Handeln und abgestimmte Initiativen in der Europäischen Union, um entsprechende Impulse zu geben. Zur erfolgreichen Umsetzung beschäftigungspolitischer Zielsetzungen bedarf es der intensiven Zusammenarbeit aller beschäftigungspolitischen Akteurinnen und Akteure.

Die Änderungsgesetze bauen auf den in der 14. Legislaturperiode erfolgreich vorgenommenen Weichenstellungen auf. Dazu gehört neben der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und der Steuerreform vor allem das Job-AQTIV-Gesetz, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Dabei kommt der Neugestaltung des Vermittlungsprozesses mit Profiling und Eingliederungsvereinbarung sowie der Verstärkung der Zielsetzung, die Integration der arbeitslosen Frauen und Männer in ungeförderte Beschäftigung zu

unterstützen, zentrale Bedeutung zu. Der Übergang zur aktivierenden Arbeitsmarktpolitik wird durch die Umsetzung des Prinzips von ‚Fördern und Fordern' verdeutlicht. Die Förderangebote der Arbeitsämter knüpfen an der individuellen Beschäftigungsfähigkeit an und fordern Aktivitäten der arbeitslosen Menschen gezielt ein. Insgesamt wurde das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik präventiver ausgerichtet, um vorhandene Beschäftigung zu sichern. Weitere Maßnahmen sollen die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen. Alle neuen Regelungen sind in die beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union eingepasst.

Durch die Änderungsgesetze wird dieser arbeitsmarktpolitische Ansatz gestärkt, in wichtigen Punkten weiterentwickelt und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, konsequent ausgebaut. Die Umsetzungsbedingungen werden durch organisatorische Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf den Dienstleistungscharakter für die Kundengruppen arbeitslose Frauen und Männer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber – verbessert. Die gegenwärtigen Organisationsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit entsprechen vielfach nicht den Erfordernissen einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik und einer verstärkten Dienstleistungsorientierung mit Ausrichtung auf die Kundengruppen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Mit dem Zweistufenplan vom 22. Februar 2002 hat die Bundesregierung die Grundlagen für die Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt gelegt. In der Umsetzung der ersten Stufe wurde die Führungsstruktur der Bundesanstalt für Arbeit neu organisiert und nach privatwirtschaftlichem Vorbild ausgerichtet. Zudem wurden die Eingliederungschancen von arbeitssuchenden Frauen und Männern durch den Ausbau von Vermittlungskapazitäten in den Arbeitsämtern und durch den unbeschränkten Zugang privater Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler verbessert. Zur Vorbereitung der zweiten Stufe wurde die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingesetzt, deren Vorschläge für grundlegende Reformen am Arbeitsmarkt mit den Änderungsgesetzen und den folgenden Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt werden.

Die Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt haben die Vermeidung und den Abbau von Arbeitslosigkeit zum Ziel, indem Wege zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, zur durchgreifenden Verbesserung der Qualität und der Erhöhung der Geschwindigkeit in der Vermittlung und zur Erhöhung der Dienstleistungsqualität aufgezeigt werden. Die Kommission unterstreicht das Erfordernis, das Prinzip des ‚Fördern und Fordern' fair und konsequent umzusetzen. Zudem sollen jede erwerbsfähige arbeitslose Frau und jeder erwerbsfähige arbeitslose Mann – unabhängig von der Art des Leistungsbezuges – einen Zugang zu den aktiven Leistungen der Arbeitsförderung erhalten.

Das Konzept der Kommission stellt auf eine zielgerichtete Kooperation der beschäftigungspolitischen Akteurinnen und Akteure ab. Da dessen Module ineinander greifen, ist es zur Erzielung einer möglichst breiten Beschäftigungswirkung erforderlich, das Konzept als Ganzes umzusetzen. Die Herauslösung einzelner Teile würde nicht nur die Beschäftigungswirksamkeit verringern, sondern auch die soziale Balance und damit die angestrebte breite gesellschaftliche Akzeptanz der Reform gefährden. Die Umsetzung wird zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum beitragen und sich in die Politik der Haushaltskonsolidierung der Bundesregierung einfügen.

Die nachhaltige Verringerung der Arbeitslosigkeit und die Verankerung einer zukunftsorientierten Beschäftigungspolitik kann nur gelingen, wenn alle gesellschaftlichen Kräfte durch zusätzliche Anstrengungen ihrer Verantwortung nachkommen. Die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat von Anfang an einen breit angelegten Konsens angestrebt und erreicht. Eine erfolgreiche Umsetzung ihrer Empfehlungen verlangt allen Interessengruppen, vor allem Vereinigungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Gewerkschaften, Zugeständnisse ab. Nicht nur den arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen, sondern der gesamten Gesellschaft wird die rasche Umsetzung Nutzen bringen.

Die Reform wird mittelfristig die finanziellen Belastungen durch die hohe Arbeitslosigkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen, aber auch bei Bund, Ländern und Kommunen deutlich verringern. Damit können bisher gebundene Ressourcen für andere Zwecke eingesetzt werden; etwa zur Senkung des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit.

Mit dem Beschluss der Eckpunkte für eine neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt vom 21. August 2002 hat die Bundesregierung die Vorschläge der Hartz-Kommission übernommen und damit eine weitreichende und grundlegende Arbeitsmarktreform eingeleitet. Der Deutsche Bundestag hat am 12. September 2002 einen Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Neue Beschäftigung – schnelle Vermittlung – erstklassiger Service – Reformvorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unverzüglich umsetzen" angenommen.

Die Änderungsgesetze setzen sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Die Regelungen sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten und der Unterstützung bei der Schaffung neuer Arbeitplätze beitragen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten. Entsprechend dieser Handlungsebenen werden die Akzente der Reform gesetzt.

Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten – Schaffung neuer Arbeitsplätze

Zeitarbeit ist ein erfolgversprechender Weg, vorhandene Beschäftigungspotenziale, die z. B. durch Überstunden abgedeckt werden, für die zusätzliche Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern zu erschließen. Das Gesetz schreibt deshalb vor, Personal-Service-Agenturen in jedem Arbeitsamtsbezirk zu errichten. Vermittlungsorientierte Zeitarbeit soll insbesondere als Brücke aus der Arbeitslosigkeit in Beschäftigung genutzt werden. Zugleich bietet sie neue Möglichkeiten einer praxisorientierten, betriebsnahen

Qualifizierung. Flankierend werden die Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung grundlegend verändert.

Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) wird der Grundsatz festgeschrieben, dass Leiharbeitnehmer während der Dauer der Überlassung wie vergleichbare Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens hinsichtlich der wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gleichbehandelt werden müssen. Das heißt insbesondere, dass Leiharbeitnehmer im Hinblick auf Arbeitsentgelt und Arbeitszeit vergleichbaren Arbeitnehmern des entleihenden Unternehmens gleichgestellt werden. Abweichungen hiervon sind nur durch tarifvertragliche Regelungen zulässig und für die ersten sechs Wochen der Überlassung durch einzelvertragliche Vereinbarung, wenn ein angemessenes Schutzniveau für die Leiharbeitnehmer gewährleistet ist. Die Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung tragen damit den hohen Anforderungen Rechnung, denen Leiharbeitnehmer genügen müssen. Fachlich müssen sie in der Lage sein, sich schnell und zuverlässig einzuarbeiten. Entleiher und Verleiher erwarten von ihnen eine große Flexibilität sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich kurzfristig auf für sie neue betriebliche Organisationen und Arbeitsabläufe einzustellen.

Gleichzeitig wird die Arbeitnehmerüberlassung durch Aufhebung des Synchronisationsverbots, des besonderen Befristungsverbots sowie des Wiedereinstellungsverbots flexibilisiert.

Arbeitnehmerüberlassung wird folgerichtig von all denjenigen Regelungen befreit, die bisher als Schutzmassnahmen notwendig waren, weil Leiharbeit aufgrund des Zusammentreffens hoher Flexibilitätsanforderungen mit relativ geringen Entgelten vielfach als prekär angesehen werden musste. Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten in der Baubranche, wird das hier bestehende Verbot der Arbeitnehmerüberlassung nicht völlig aufgehoben, aber eine gesetzliche Öffnungsklausel für Abweichungen vom Verbot eingeführt, die möglich sind, sofern allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge dies vorsehen.

Die gesellschaftliche Akzeptanz und die Qualität der Leiharbeit werden zunehmen. Gerade hochwertige Leiharbeit ist aber notwendig, um den wachsenden Bedarf der Unternehmen an qualifizierten Arbeitskräften mit unterschiedlichen Kompetenzen, der häufig – etwa im Bereich der Informationstechnologien – auch nur für befristete Zeiträume auftritt, abzudecken. Auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Grundlagen kann die Arbeitnehmerüberlassung daher künftig besser als bislang die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gerade auch in qualifikatorisch anspruchsvollen Bereichen stärken.

Vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung wird darüber hinaus die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes verbessern. Für den Leiharbeitnehmer bietet die Arbeitnehmerüberlassung die Chance, erstmals oder erneut ins Erwerbsleben einzutreten. Mit einer steigenden Qualität und Akzeptanz von Leiharbeit werden sich zudem die Chancen deutlich verbessern, mittels Arbeitnehmerüberlassung das trotz Massenarbeitslosigkeit fortbestehende große Volumen bezahlter Überstunden in Deutschland zumindest teilweise abzubauen und auf diese Weise sogar zusätzliche dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen und insoweit Arbeitslosigkeit abzubauen.

Der Gesetzgeber verbindet mit der hier vorgenommenen sehr weitgehenden Reform der Arbeitnehmerüberlassung die Erwartung an die Tarifparteien und an die Unternehmen der Zeitarbeitsbranche,

- dass sie die Leiharbeit zu einem allgemein anerkannten Bereich der im internationalen Vergleich hoch produktiven deutschen Wirtschaft entwickeln werden, der durch Qualität, Flexibilität und soziale Sicherheit Standards setzt,
- dass sie daran mitwirken, dass das neue Förderinstrument der Personal-Service-Agentur des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, das auf der Arbeitnehmerüberlassung aufbaut, erfolgreich umgesetzt und so die vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung bundesweit in großem Umfang wirksam wird,
- dass sie jetzt Initiativen ergreifen, insbesondere mittels Arbeitnehmerüberlassung wenigstens einen Teil der bezahlten Überstunden in neue qualifizierte und sozial abgesicherte Arbeitsplätze umzuwandeln und auf diese Weise einen nachhaltigen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit zu leisten.

In Deutschland werden bestimmte Segmente im wachsenden Dienstleistungssektor bisher nur sehr unzureichend für die Erschließung zusätzlicher regulärer Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt. Diese Beschäftigungsfelder müssen im Interesse einer nachhaltigen Verringerung der Arbeitslosigkeit und der Eröffnung von Beschäftigungsperspektiven für geringer qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zielgerichtet erschlossen werden. Durch entsprechende Förderanreize lassen sich insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen eine Vielzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. Arbeitsplätze gewinnen. Vorrangig gilt es, zusätzliche vor allem in die Sozialversicherung einbezogene Beschäftigungsmöglichkeiten in Haushalten und Dienstleistungsunternehmen – einschließlich der Dienstleistungsagenturen – zu schaffen. Die Zulassung von Minijobs mit einem Einkommen von bis zu 500 Euro im Monat gewährleistet die von potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und beschäftigten Frauen und Männern gewünschte Flexibilität.

Die Erbringung solcher Dienstleistungen kann auch Betätigungsfeld für die Ich-AG bzw. Familien-AG werden. Mit diesem unkonventionellen neuen Ansatz wird die Gründung selbständiger Existenzen angeregt. Die Ich-AG ist auch Ausdruck des einem beständigen Wandel unterliegenden Arbeitsmarktes. Der Übergang in die Selbständigkeit wird zeitlich befristet sozial flankiert, indem Gründerinnen und Gründer in den Schutz der Sozialversicherung einbezogen bleiben. Alle Handlungsansätze sind zudem geeignet, die Schwarzarbeit in diesem Sektor wirkungsvoll zurückdrängen.

Für ältere arbeitslose Frauen und Männer wird die Entscheidung zur Aufnahme einer im Vergleich zur vorherigen Tätigkeit schlechter bezahlten neuen Beschäftigung erleichtert. Dies geschieht durch die Einführung einer Entgeltsicherung, die zeitlich befristet finanzielle Einbußen im Vergleich des Arbeitsentgelts der vorherigen Erwerbstätigkeit abmildert. Die Zulässigkeit der befristeten Beschäftigung älterer Frauen und Männer wird ausgeweitet. Dies erleichtert den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Einstellung

älterer Menschen und eröffnet damit neue Beschäftigungsperspektiven. Beide Maßnahmen bauen ein Bridgesystem in Beschäftigung auf. Daneben soll für eine Übergangszeit über 55-jährigen arbeitslosen Frauen und Männern durch eine kostenneutral errechnete monatliche Leistung unter Beibehaltung des Sozialversicherungsschutzes ein sozialverträgliches Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ermöglicht werden, wenn diese das wünschen.

Besser als bisher sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Sicherung und beim Aufbau von Beschäftigung durch den Dienstleister Bundesanstalt für Arbeit beraten und unterstützt werden. Dienstleistungen im Bereich der Beschäftigungsberatung werden künftig die JobCenter und Kompetenzzentren anbieten. Hierfür werden besonders qualifizierte Beratungsteams zusammengestellt.

Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung

Die durchgreifende Verbesserung des Kundenservices hat Priorität bei der Reform. Deshalb werden flächendeckend Job Center eingeführt, die zunächst vorrangig als Anlaufstellen für alle erwerbslosen und erwerbsfähigen Personen fungieren und bei Einbeziehung der Kundengruppe Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur ersten Adresse für den Ausgleich am Arbeitsmarkt ausgebaut werden sollen. Bereits jetzt sollen ihnen auf vertraglicher Basis zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Ziel ist es, doppelte Zuständigkeiten von Arbeitsamt und Sozialamt zu beseitigen und im langfristigen gegenseitigen Interesse Verschiebebahnhöfe bei der Leistungserbringung zu verhindern. Umfassend wird dies erst nach der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe möglich sein. Aufbauend auf den bereits gesammelten Erfahrungen aus den vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geförderten Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) lassen sich aber bereits jetzt weitreichende Lösungsansätze in JobCentern umsetzen. Dazu wird eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe geschaffen. In der Übergangsphase werden JobCenter vor allem die Funktion einer gemeinsamen Anlaufstelle erfüllen können.

Die Aufnahme einer neuen Beschäftigung ist ohne eine Phase der Arbeitslosigkeit erheblich leichter möglich. Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto schwieriger gestaltet sich die Integration in Arbeit. Deshalb ist es zweckmäßig, die Zeit zwischen dem Erhalt der Kündigung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die aktive Arbeitsuche zu nutzen. Hierzu treffen die Änderungsgesetze Regelungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu frühzeitigen Aktivitäten, wie der Meldung beim Arbeitsamt und der eigenständigen und unterstützten Arbeitssuche, anhalten und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Unterstützung des Übergangs in eine neue Beschäftigung durch die gezielte Freistellung der von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichten.

Eine Vielzahl offener Stellen kann aus unterschiedlichen Gründen nicht mit arbeitslosen Frauen und Männern besetzt werden. Die wichtigsten sind das Auseinanderfallen von beruflicher Qualifikationsanforderung der zu besetzenden Stelle und der beruflichen Qualifikation der geeigneten arbeitslosen Frauen und Männern sowie die räumliche Entfernung zwischen angebotenem Arbeitsplatz und Wohnort der arbeitssuchenden Frauen und Männer. Hier treffen die Änderungsgesetze Regelungen, um die Förderung der beruflichen Weiterbildung zielführender auszugestalten. Dazu gehören Veränderungen beim Maßnahmenzuschnitt, eine Steigerung der Qualität des Maßnahmeangebots und die Schaffung von mehr Wettbewerb im Bereich der Erbringung von Leistungen der beruflichen Weiterbildung. Schließlich werden die Anforderungen an die räumliche Mobilität insbesondere von Arbeitslosen ohne enge soziale Bindungen bzw. Verpflichtungen erhöht.

Mehr Transparenz bei den Zumutbarkeitsbestimmungen und den Sperrzeitregelungen kann die Verbindlichkeit des Vermittlungsprozesses erhöhen. Mit den Änderungsgesetzen erfahren die Regelungen über zumutbare Beschäftigungen hinsichtlich der Anforderungen an die regionale Mobilität unter Berücksichtigung sozialer Kriterien eine Klarstellung. Die bestehenden Sperrzeitregelungen werden differenzierter gestaltet. Es wird geprüft, inwieweit die Ernsthaftigkeit der im SGB III normierten Pflicht von arbeitslosen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern, sich auch eigeninitiativ um eine neue Beschäftigung zu bemühen, im Sinne der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch eine differenzierte und flexibel handhabbare Sperrzeitenregelung verstärkt werden kann.

Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten

Schlüssel zur Umsetzung dieser Anforderungen an einen leistungsfähigen modernen Dienstleister, also für eine effektivere und effizientere Leistungserbringung durch die Bundesanstalt für Arbeit, sind tief greifende organisatorische Veränderungen.

Hierzu zählen ein transparentes Controlling und eine leistungsfähige IT-Unterstützung aller Prozesse. Veränderungen in der Personalgewinnung sowie der Aus- und Weiterbildung sind ebenfalls erforderlich. Mit diesen Änderungsgesetzen werden organisatorische Maßnahmen in vielen Bereichen eingeleitet und voran gebracht. Ihr Abschluss bleibt den weiteren Gesetzen vorbehalten.

Die Änderungsgesetze setzen den bereits begonnenen Prozess der Vereinfachungen des Verwaltungshandelns und der Entbürokratisierung fort. Dies kommt insbesondere in der Pauschalierung weiterer Leistungen, der Reduzierung der Meldepflichten und in der Einleitung des Abbaus von Doppelzuständigkeiten von Arbeitsämtern und Sozialämtern zum Ausdruck.

Finanzpolitische Notwendigkeiten

Die konjunkturelle Schwächephase aus 2001 hat sich entgegen den Erwartungen der Bundesregierung im zweiten Halbjahr 2002 weiter fortgesetzt. So wird das Wachstum in Deutschland im laufenden Jahr voraussichtlich im Durchschnitt nur noch bei $^1/_2$ v. H. liegen. Dadurch werden die Beschäftigungsentwicklung beeinträchtigt und die öffentlichen Finanzen belastet.

Während im Oktober 2001 noch im Jahresdurchschnitt 2002 von 3,893 Millionen Arbeitslosen ausgegangen wurde, ist nun mit bis zu 4,140 Millionen Arbeitslosen zu rechnen. Gleichzeitig wird die Zahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt um über 150 000 geringer sein, als vor einem Jahr angenommen. Hierdurch kommt es zu einem erheblichen Anstieg der Ausgaben.

Auch für 2003 ist mit hohen Zusatzbelastungen des Bundeshaushalts aufgrund von Steuermindereinnahmen und hohen Mehrausgaben für Arbeitsmarkt und Rentenversicherung zu rechnen.

Gegenüber den bisherigen Eckwerten des Haushaltsentwurfs 2003 ist für den Bundeshaushalt 2003 mit erheblichen Mehrbelastungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite zu rechnen. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben sich die Regierungsparteien ausdrücklich zur Beibehaltung der finanzpolitischen Zielsetzung der schrittweisen Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts 2006 ohne Neuverschuldung bekannt.

Zur Sicherung ihrer finanzpolitischen Ziele haben sie daher umfangreiche Sparmaßnahmen beschlossen, um den veränderten Wachstumsannahmen im Rahmen einer seriösen Finanzpolitik Rechnung zu tragen. Hierbei geht es auch um nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen in allen Zweigen der Sozialversicherung. Durch strukturelle Reformmaßnahmen werden die sozialen Sicherungssysteme an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst und die Kosten nachhaltig gesenkt.

Erforderlich sind dabei sowohl Änderungen bei den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit als auch bei der Arbeitslosenhilfe. Eine Erhöhung der Beiträge zur Arbeitsförderung kommt nicht in Betracht. Die finanzpolitischen Konsequenzen, zu denen es ohne einschneidende Sparmaßnahmen kommen würde, machen deshalb trotz der Auswirkungen für die von den einzelnen Maßnahmen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie arbeitslosen Frauen und Männer Begrenzungen bei den Leistungen der Arbeitsförderung notwendig. Der Gesetzentwurf sieht vor, auch in Rechtspositionen und Ansprüche einzugreifen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Hinsichtlich der durch die Eigentumsgarantie geschützten Versicherungsansprüche sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche Eingriffe nur zulässig, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind. Dabei müssen die Eingriffe zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sein, insbesondere dürfen sie den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn deswegen unzumutbar sein (BVerfGE 76, 220).

Die vorgesehenen Maßnahmen tragen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen Rechnung. Aus den oben dargelegten Gründen sind die Maßnahmen geeignet und erforderlich, um die vorgesehenen Ziele zu erreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird in differenzierter Weise berücksichtigt: So ist die vorgesehene angemessene Anrechnung der Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld auf die Dauer eines Anspruches auf Arbeitslosengeld im Vergleich zu einer denkbaren völligen Abschaffung des Unterhaltsgeldes das mildere Mittel. Aufgrund der Tragweite dieses Eingriffs sieht der Entwurf zudem Vertrauensschutz für Leistungsbezieher vor, deren Weiterbildungsmaßnahme bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat.

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 12 GG). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das Arbeitsförderungsrecht betrifft sowohl die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist das Recht der sozialen Sicherheit von besonderem Gewicht. Die Neuregelungen des Gesetzentwurfs müssen auf Bundesebene erfolgen, um die Einheitlichkeit der Leistungsberechnung für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten. Gerade hinsichtlich des Arbeitsmarktes und des Beschäftigungsstandes bestehen aber auch noch gravierende regionale Unterschiede. Würde die Arbeitsmarktpolitik und die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeitsförderung von den einzelnen Ländern wahrgenommen, bestünde die Gefahr, dass sich dieses Ungleichgewicht noch vergrößert. Die staatliche Verantwortung für die Arbeitsförderung muss daher vom Bundesgesetzgeber wahrgenommen werden, soll das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden. Darüber hinaus betreffen die Regelungen auch die Wirtschaft, weil sie das Ziel haben, den Ausgleich auf dem gesamten Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung ihrer Wirtschaftseinheit zu verbessern. Sämtliche Ziele stehen im gesamtstaatlichen Interesse, so dass eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Regelung konkretisiert die Verpflichtung zur Mitwirkung des Arbeitgebers am nahtlosen Übergang des gekündigten Arbeitnehmers in eine neue Beschäftigung und korrespondiert mit dem arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch. Der Arbeitgeber unterstützt frühzeitige Anstrengungen des Arbeitnehmers bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung und ermöglicht die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Sie steht im Kontext mit der Konkretisierung der Meldepflicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. beim Auslaufen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses in § 37b und der Einführung von Minderungen des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung in § 140.

Zu Buchstabe b

Die Regelung verpflichtet den Arbeitnehmer, eigene Anstrengungen zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung zu unternehmen, wenn er bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis die Kündigung erhalten hat oder einen Aufhebungsvertrag geschlossen hat oder absehbar ist, dass sein befristetes Arbeitsverhältnis in Kürze endet. Dabei soll er die Dienstleistungen vom Arbeitsamt bzw. JobCenter in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Folgeänderungen zur Aufhebung des § 156.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Regelung präzisiert die aus § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 resultierenden Pflichten der Arbeitsämter hinsichtlich der Transparenz und Unterstützung des Ausgleichsprozesses am Arbeitsmarkt. Das regionale Arbeitsmarktmonitoring ist auch eine Informationsplattform, die Arbeitnehmern, Arbeitgebern und allen Beteiligten des regionalen/örtlichen Arbeitsmarktes Aufschluss über gegenwärtige und künftige Entwicklungen des regionalen Arbeitsmarktes gibt. Dabei ist auch der gegenwärtige und künftige Qualifizierungsbedarf zu berücksichtigen. In das Arbeitsmarktmonitoring sollen in geeigneter Form die Ergebnisse der regionalen Wirkungsforschung (§ 282 Abs. 4) einfließen. Das regionale Arbeitsmarktmonitoring soll im Zusammenwirken mit den Beteiligten des regionalen Arbeitsmarktes, den Personal-Service-Agenturen und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erfolgen.

Zu Nummer 5 (§ 37a)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von Absatz 1 dient der Klarstellung, dass die Beauftragung Dritter ein genereller Auftrag zur Vermittlung sein kann, der auch die Akquirierung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Hinblick auf noch nicht feststehende Ausbildungs- oder Arbeitssuchende beinhaltet. Die bisherige Formulierung ließ Zweifel zu, ob die Einschaltung Dritter in dieser abstrakten, also nicht unmittelbar auf die zu vermittelnden Personen Bezug nehmende Weise erfolgen kann.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zu den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 6 (§§ 37b, 37c)

Zu § 37b

Die Regelung hat zum Ziel, die Eingliederung von Arbeitssuchenden zu beschleunigen und damit Arbeitslosigkeit und Entgeltersatzleistungen der Versichertengemeinschaft möglichst zu vermeiden bzw. die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Personen, die versicherungspflichtig beschäftigt oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit sind, sollen sich deshalb so früh wie möglich persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend melden. Das Arbeitsamt kann dann sofort mit den in § 35 vorgesehenen Maßnahmen beginnen. Die Regelung fordert von den Betroffenen, dass sie sich unverzüglich beim Arbeitsamt persönlich melden müssen, wenn sie den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungspflichtverhältnisses kennen. So entsteht die Meldepflicht z. B. bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen unverzüglich nach Zugang der Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer oder nach Abschluss eines Aufhebungsvertrags. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen soll die Meldung jedoch nicht früher als drei Monate vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Bei einem zweckbefristeten Arbeitsverhältnis (z. B. im Vertretungsfall) muss sich der Arbeitnehmer unverzüglich nach der Unterrichtung durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung beim Arbeitsamt melden. Nach § 15 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz endet ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung über den Zeitpunkt der Zweckerreichung. Entsprechendes gilt bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 21 i. V. m. § 15 Abs. 2 TzBfG).

Für Auszubildende in betrieblicher Ausbildung gilt die Verpflichtung zur Meldung nicht, weil sie überwiegend vom Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt werden. Ob der Betrieb zur Übernahme bereit ist, entscheidet sich meist erst unmittelbar nach dem Bestehen der Abschlussprüfung.

Die Meldung hat persönlich zu erfolgen, damit sofort mit dem Arbeitsamt eine Vereinbarung über das gemeinsame Vorgehen erfolgen kann.

Auch die Arbeitgeber sollen einen Beitrag zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit leisten. Sie werden deshalb verpflichtet, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Stellensuche und zur Teilnahme an Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit für eine angemessene Zeit freizustellen und in begrenztem Umfang Entgeltfortzahlung zu leisten (Artikel 9 § 629a BGB).

Zu den leistungsrechtlichen Folgen, die im Fall der Arbeitslosigkeit eintreten, wenn Arbeitssuchende ihrer Meldepflicht nicht genügen vgl. die Regelung des neu eingeführten § 140 und die dortige Begründung.

Zu § 37c

Zu Absatz 1

Entsprechend den Vorschlägen der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt über die Nutzung der vermittlungsorientierten Arbeitnehmerüberlassung zum Abbau der Arbeitslosigkeit und die Schaffung von Personal-Service-Agenturen wird die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet, in jedem Arbeitsamtsbezirk mindestens eine Personal-Service-Agentur einzurichten. Die Einrichtung kann auch arbeitsamtsbezirksübergreifend erfolgen. Diese Personal-Service-Agenturen sollen auf der Grundlage von Verträgen mit dem Arbeitsamt Arbeitslose einstellen, um diese vorrangig zu verleihen. In verleihfreien Zeiten soll die Personal-Service-Agentur die bei ihr Beschäftigten dabei unterstützen, eine Beschäftigung außerhalb der Personal-Service-Agentur zu finden. Sie soll die Beschäftigten, insbesondere in Zeiten des Nichtverleihs, beruflich qualifi-

zieren und weiterbilden. Eine zeitliche Begrenzung des Vertrags zwischen der Personal-Service-Agentur und dem Leiharbeitnehmer auf Zeiten des Verleihs widerspricht diesem Gedanken. Darüber hinaus soll sie anbieten, den Leiharbeitnehmer und den zukünftigen Arbeitgeber bei der Einstellung zu beraten.

Zu Absatz 2

Das Arbeitsamt hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu orientieren. Für die Verträge mit den Personal-Service-Agenturen gilt das Vergaberecht, insbesondere der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL). Bei Beteiligung an und Gründung von Unternehmen muss sich das Arbeitsamt an den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit (§ 7 BHO) und an den Kriterien des § 65 Abs. 1 BHO orientieren: Danach ist insbesondere zu prüfen, ob sich der angestrebte Zweck nicht auf andere Weise besser und wirtschaftlicher erreichen lässt. Es sind nur Beteiligungen mit Haftungsbeschränkung möglich, und es muss ein angemessener Einfluss des Arbeitsamtes auf die jeweilige Personal-Service-Agentur gewährleistet sein.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht in allen Arbeitsamtsbezirken geeignete Verleiher zum Abschluss von Verträgen zur Gründung einer Personal-Service-Agentur bereit sind oder zur Verfügung stehen, kann sich in diesen Fällen das Arbeitsamt an vorhandenen Verleihunternehmen beteiligen. Eine Personal-Service-Agentur in Eigenregie soll nur ausnahmsweise gegründet werden. Hierbei wirkt der Verwaltungsrat entsprechend den Vorgaben der Satzung der Bundesanstalt mit. Sofern sich die Arbeitsverwaltung mit Mehrheit an rechtlich selbständigen Personal-Service-Agenturen beteiligt, ist nach einer Kreditaufnahme dieser Agenturen, die z. B. für die Finanzierung von Anlaufkosten oder zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen erforderlich werden, nur in Form von Gesellschafterdarlehen der Bundesanstalt möglich. Auf diese Weise wird eine möglicherweise dem Bund zuzurechnende Kreditaufnahme am Kapitalmarkt vermieden. Dem Bundesrechnungshof ist bei Mehrheitsbeteiligungen ein umfassendes Prüfungsrecht eingeräumt; im Falle von Minderheitsbeteiligungen ist er nach den §§ 111 und 92 BHO zur Prüfung der Betätigung der Bundesanstalt bzw. der Arbeitsämter bei der Verwaltung der Beteiligungen befugt. Die Differenzierung nach Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen entspricht dem Rechtsgedanken aus den §§ 53, 54 HGrG und § 91 Abs. 1 Nr. 4 BHO.

Aus den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit folgt, dass andere Vermittlungsinstrumente, die voraussichtlich in kurzer Zeit zu einer Beschäftigungsaufnahme außerhalb der Personal-Service-Agentur führen, Vorrang haben. Des Weiteren sollten unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit Arbeitslose mit geringer Qualifikation und/oder individuellen Vermittlungshemmnissen besonders gefördert werden. Aus dem gleichen Grund ist die Förderung eines vormals Arbeitslosen in der Personal-Service-Agentur durch das Arbeitsamt im Regelfall auf zwölf Monate zu begrenzen. Weist das Arbeitsamt der Personal-Service-Agentur Arbeitslose zu, die keine Leistungen der Bundesanstalt beziehen, ist eine angemessene Beteiligung anderer Träger an den entstehenden Kosten zu prüfen.

Die Ausgestaltung des Vertrags mit der Personal-Service-Agentur ist Sache des Arbeitsamtes. Der Vertrag muss den örtlichen Umständen und den Besonderheiten des jeweils mit Hilfe der Personal-Service-Agentur zu vermittelnden Personenkreises Rechnung tragen. Das schließt auch Regelungen zu den verleihfreien Zeiten ein.

Das Honorar für die Tätigkeit der Personal-Service-Agentur kann pauschaliert sein. Es kann erfolgsbezogen berechnet werden und soll einen wirtschaftlichen Anreiz zum raschen Einmünden des an die Personal-Service-Agentur vermittelten Arbeitnehmers in ein Beschäftigungsverhältnis beim Entleiher bieten. Das Entgelt umfasst alle Leistungen des Arbeitsamtes an die Personal-Service-Agentur. Weitere Leistungen der Arbeitsförderung wie z. B. Lohnkostenzuschüsse werden an die Personal-Service-Agentur nicht erbracht.

Personal-Service-Agenturen erhalten kein Entgelt vom Arbeitsamt, wenn sie Arbeitslose an einen früheren Arbeitgeber, bei dem sie während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen. Die Regelung dient der Beschränkung von Mitnahmeeffekten, die dadurch entstehen können, dass Unternehmen Mitarbeiter kündigen, um sie als Entleiher im Wege der Arbeitnehmerüberlassung, subventioniert durch die Personal-Service-Agentur, erneut zu beschäftigen.

Zu den Nummern 7 bis 10

Der Bundesrechnungshof hat in einem Beitrag für die Beratungen in der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zur Entlastung der Vermittlungsfachkräfte u. a. die „Einzelfallprüfung der Anträge auf Erstattung relativ geringfügiger Beträge (...)“ kritisch bewertet und für die „Einführung von Pauschalen ggf. für festgelegte Zeiträume ohne Nachweis“ plädiert.

Die Änderungen nach den Nummern 8 bis 11 tragen den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs Rechnung; im Einzelnen:

Zu Nummer 7 (§ 45)

Zur Entlastung der Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte in den Arbeitsämtern von aufwändigen, mittelbar der Vermittlung dienenden Arbeiten müssen Prozesse und Instrumente vereinfacht werden. Die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung der Leistungen nach den §§ 45, 46 bindet regelmäßig erhebliche Zeitkontingente der Vermittlungsfachkräfte. Der generelle Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit (Höhe des gegenwärtigen monatlichen Einkommens, die Dauer der Arbeitslosigkeit, die Höhe der monatlichen Belastungen (z. B. Miete, Versicherungsprämien, Ratenzahlungen) und die Zahl sowie das Alter der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) führt zu einer zeitnäheren, unbürokratischeren Förderung der Mobilität.

Zu Nummer 8 (§ 50)

Folgeänderung zur Änderung des § 83.

Zu Nummer 9 (§ 53)

Zur Entlastung der Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte in den Arbeitsämtern von aufwändigen, mittelbar der Ver-

mittlung dienenden Arbeiten müssen Prozesse und Instrumente vereinfacht werden. Die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit (§ 53 Abs. 1 Nr. 2) bei der Bewilligung der Leistungen nach den §§ 53, 54 bindet regelmäßig erhebliche Zeitkontingente der Vermittlungsfachkräfte. Der generelle Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit (Höhe des gegenwärtigen monatlichen Einkommens, die Dauer der Arbeitslosigkeit, die Höhe der monatlichen Belastungen (z. B. Miete, Versicherungsprämien, Ratenzahlungen) und die Zahl sowie das Alter der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) führt zu einer zeitnäheren, unbürokratischeren Förderung der Mobilität.

Zu Nummer 10 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Durch die Pauschalierung des Darlehens wird eine spürbare Entlastung für die Beschäftigten der Arbeitsämter erreicht, da keine Einzelfall bezogene und damit zeitintensive Ermittlung der höchstmöglichen Übergangsbeihilfe mehr notwendig ist. Feste, bei der Bewilligung der Leistung also bereits dem Antragsteller bekannte Rückzahlungsmodalitäten verringern den Folgeaufwand für die Arbeitsämter spürbar. Durch die Festlegung der monatlichen Ratenhöhe auf grundsätzlich 10 Prozent der Darlehenssumme wird der Arbeitnehmer in der Regel nicht überfordert; in besonders gelagerten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der bestehenden Ungleichgewichte des Arbeitsmarktes muss die regionale Mobilität von Arbeitssuchenden und Arbeitslosen verstärkt gefördert werden. Die Übernahme der Umzugskosten als Zuschuss ist auch Ausdruck des Grundgedankens ‚Fördern und Fordern' und steht in ummittelbarem Zusammenhang mit den Regelungen zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen (§ 121). Danach ist Arbeitslosen ohne familienhafte Bindungen zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereichs grundsätzlich ein Umzug zumutbar.

Zu Nummer 11 (§ 57)

Zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes und damit auch zum Schutz der Versichertengemeinschaft ist eine Berücksichtigung von Minderungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 140 sowie die Anrechnung von Sperrzeiten und Säumniszeiten sinnvoll. Ziel des Überbrückungsgeldes ist zudem die Sicherung des Lebensunterhalts des Existenzgründers zu Beginn seiner selbständigen Erwerbstätigkeit. Solange die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Gewährung anderer Sozialleistungen, z. B. Krankengeld oder Verletztengeld, gesichert ist, soll ein Überbrückungsgeld nicht geleistet werden. Doppelleistungen sollen vermieden werden.

Zu Nummer 12 (§ 67)

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Vorschriften über die berufliche Weiterbildungsförderung.

Zu Nummer 13 (§ 68)

Folgeänderung zur Änderung des § 83.

Zu Nummer 14 (§§ 77 bis 86)

Das Recht der Weiterbildungsförderung wird insgesamt deutlich vereinfacht. Regelungen, die Gestaltungsspielräume der Arbeitsämter unnötig einengen, die Eigenverantwortung der Weiterbildungswilligen beeinträchtigen und den Wettbewerb zwischen den Bildungsträgern verhindern, werden aufgehoben. Gleichzeitig wird durch die Neufassung eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erreicht. Auf die ausdrückliche Erwähnung und detaillierte Regelung besonderer Maßnahmeformen wird künftig verzichtet; unabhängig davon bleibt das gesamte Maßnahmespektrum – beispielsweise Maßnahmen mit hohem Praktikumsanteil, Fernunterrichts- und Selbstlernmaßnahmen – erhalten.

Zu § 77

Die Regelung bestimmt wie bisher den förderungsfähigen Personenkreis. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist weiterhin grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist. Mit Blick auf die Beschleunigung des Wandels der Arbeitswelt kann die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses statt nach sechs Jahren künftig bereits nach vier Jahren Beschäftigung auf un- oder angelernter Ebene außerhalb des Ausbildungsberufs anerkannt werden. Die bisher in § 80 geregelte Förderung von Personen ohne Vorbeschäftigungszeit wird in die Grundsatzregelung übernommen.

Im Mittelpunkt der Neuregelung steht die Einführung von Bildungsgutscheinen für Arbeitnehmer, bei denen das Arbeitsamt die Notwendigkeit einer Weiterbildung dem Grunde nach festgestellt hat. Bei dem Bildungsgutschein handelt es sich um einen Bescheid, mit dem das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung einer Weiterbildung festgestellt wird. Im Vergleich zum bisherigen Recht werden die Entscheidungs- und Wahlrechte der Arbeitnehmer deutlich gestärkt; die Arbeitnehmer können mit dem Bildungsgutschein im Regelfall frei unter zugelassenen Bildungsmaßnahmen und Trägern wählen. Das Arbeitsamt kann den Bildungsgutschein auf bestimmte Bildungsziele oder regional begrenzen; hierdurch wird eine wirtschaftliche Mittelverwendung unterstützt und verhindert, dass Arbeitnehmer Bildungsmaßnahmen auswählen, für die sie nach ihrer Vorbildung oder Berufserfahrung nicht geeignet sind. Gleichzeitig wird hierdurch auch der Wettbewerb unter den Bildungsträgern gefördert. Der von dem Gutscheininhaber ausgewählte und zugelassene Bildungsträger kann die Lehrgangskosten unmittelbar mit dem Arbeitsamt abrechnen. Zu diesem Zweck hat er den Gutschein vor Beginn der Maßnahme dem Arbeitsamt vorzulegen. Auf diese Weise wird auch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch das Arbeitsamt ermöglicht.

Zu den §§ 78 bis 83

Die Vorschriften über die Vorbeschäftigungszeit und über die Leistungen im Einzelnen bleiben im Wesentlichen unverändert. Bei der Fahrkostenerstattung ist die bisherige besondere Regelung, wonach sich die Fahrkostenerstattung nach den zu Beginn der Maßnahme anfallenden Kosten

richtet, verzichtbar. Bei mehr als geringfügigen Fahrpreiserhöhungen erfolgt künftig eine Anpassung der Erstattungsbeträge auf Antrag, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Aus Vereinfachungsgründen werden Kinderbetreuungskosten künftig regelmäßig in Höhe von 130 Euro je Kind übernommen.

Zu § 84

Die Prüfung der trägerbezogenen Voraussetzungen wird neu geordnet. Nach bisher geltendem Recht entschied ausschließlich das Arbeitsamt sowohl über die individuelle Förderung der Teilnehmer als auch über die so genannte Anerkennung der Träger. Teilweise wurde der Wettbewerb zwischen den Bildungsanbietern dadurch beeinträchtigt. Im Regelfall entschied das Arbeitsamt nicht nur über die Notwendigkeit einer Förderung einer Weiterbildung in einem bestimmten Bildungsziel, sondern auch bei einem bestimmten Bildungsträger. Die individuelle Auswahl eines geeigneten Bildungsträgers durch den förderungsberechtigten Arbeitnehmer war häufig dadurch beeinträchtigt, dass die Förderung nur für solche Träger in Aussicht gestellt wurde, die das Arbeitsamt benannte.

Mit der künftigen Prüfung der trägerbezogener Qualitätskriterien durch externe fachkundige Stellen, d. h. Zertifizierungsagenturen, deren Fachkunde durch eine Akkreditierung einer Stelle auf Bundesebene festgestellt werden muss, werden die Arbeitsämter deutlich entlastet. Zugleich wird durch die künftige Trennung von Entscheidungen über die Förderung durch das Arbeitsamt, die Zulassung von Trägern durch eine fachkundige Zertifizierungsagentur und die Ausgabe von Bildungsgutscheinen eine größere Objektivität und mehr Wettbewerb gewährleistet. Diesem Ziel wird durch eine generelle Berücksichtigung verschiedener Bildungsanbieter und nicht allein institutioneller Bildungsträger entsprochen. Zu den Trägern zählen alle Anbieter beruflicher Weiterbildung.

Unabhängig von der vorgesehenen externen Prüfung kann auch das Arbeitsamt als fachkundige Stelle über die Zulassung von Trägern entscheiden, dies gilt insbesondere, solange oder soweit eine Zertifizierungsagentur nicht besteht. Darüber hinaus kann auch das Arbeitsamt dann eine Zulassung erteilen, um individuell ausgerichtete Bildungsmaßnahmen im Einzelfall fördern zu können.

Bei der Prüfung der trägerbezogenen Qualitätskriterien sind insbesondere die Qualifikationen der Lehrkräfte festzustellen. Im Hinblick auf die Qualität ist dabei auch auf ein ausgewogenes Verhältnis von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften zu achten. Da sich Qualitätssicherung nicht lediglich auf einen statischen Zustand beschränken darf, muss bei dem jeweiligen Träger ein Qualitätsmanagement zum Einsatz kommen.

Zu § 85

Wie die Trägerprüfung soll auch die Prüfung jeder einzelnen Bildungsmaßnahme zukünftig durch Zertifizierungsagenturen und nicht mehr ausschließlich durch das Arbeitsamt erfolgen. Daneben kann das Arbeitsamt individuell auf die Qualifizierungsbedürfnisse Einzelner zugeschnittene Maßnahmen zulassen, wenn die Maßnahmen den Zulassungsanforderungen an Maßnahmen entsprechen.

Die Prüfung der Maßnahme hat sich nicht lediglich auf qualitative Aspekte, sondern auch auf die generelle arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu erstrecken.

Die bisher bereits möglichen Maßnahmeformen und -inhalte bleiben vollständig erhalten. Im Interesse größtmöglicher Flexibilität wird jedoch von Detailregelungen zu denkbaren Unterrichtsformen und konkreten Maßnahmeausgestaltungen künftig abgesehen und die Anforderungen an die Maßnahmen werden zur Ermöglichung von Gestaltungsspielräumen offener gefasst. Im Hinblick auf eine erforderliche arbeitsmarktnahe Qualifizierung wird die nach Möglichkeit vorzusehende Integration von Lernphasen im Betrieb betont. Erhalten bleiben wesentliche und unverzichtbare Grundsätze zur Dauer beruflicher Weiterbildung, zu den generellen Zielen der beruflichen Weiterbildungsförderung und zu ausgeschlossenen Maßnahmen.

Zu § 86

Im Interesse der Sicherung und Steigerung beruflicher Weiterbildung kommt der Qualitätsprüfung weiterhin besondere Bedeutung zu. Unabhängig davon, dass die Maßnahmen und Träger künftig durch externe Zertifizierungsagenturen vor Beginn geprüft werden, bleibt die Beobachtung von Durchführung und Erfolg beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen mit Blick auf die Förderung mit Leistungen der Arbeitsförderung gesetzliche Aufgabe der Arbeitsämter. Die aus der Prüfung des Arbeitsamtes gewonnenen Erkenntnisse sind auch der Zertifizierungsagentur zugänglich zu machen, insbesondere um die Erkenntnisse bei künftigen Prüfungen einbeziehen zu können. Unberührt von der Qualitätsprüfung durch die Arbeitsämter bleiben eigene Prüfungen durch die Zertifizierungseinrichtung auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Bildungsträger und Zertifizierungsagentur.

Zu Nummer 15 (§ 121)

Die regionale Mobilität von arbeitslosen Leistungsempfängern ist eine wichtige Voraussetzung für eine möglichst schnelle berufliche Wiedereingliederung, aber auch für den Ausgleich von regionalen Arbeitsmarktungleichgewichten. Die Regelung stellt klar, dass die Versichertengemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen von einem Arbeitslosen auch einen Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs verlangen kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es allerdings, von solchen Arbeitslosen einen Umzug nicht zu verlangen, die ihre Beschäftigungslosigkeit voraussichtlich durch die Übernahme einer Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs beenden können. Die Arbeitsverwaltung soll daher zunächst eine Prognose treffen, ob der Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit im Tagespendelbereich zu vermitteln ist. Ab dem vierten Monat der Arbeitslosigkeit ist Arbeitslosen ohne familiäre Bindungen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereichs grundsätzlich ohne weitere Prognose zumutbar.

Im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes können familiäre Bindungen die Umzugsobliegenheit des Arbeitslosen im Einzelfall einschränken.

Zu Nummer 16 (§ 128)

Zu Buchstabe a

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit sowie die Finanzentwicklung im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit zwingen dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung erhalten. Nach geltendem Recht erhalten Arbeitnehmer unter Umständen unmittelbar aufeinanderfolgend Entgeltersatzleistungen bei Weiterbildung und Arbeitslosigkeit, die beide aus Mitteln der Beitragszahler finanziert werden. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die Bezugsdauer dieser Entgeltersatzleistungen insgesamt zu begrenzen. Um weiterhin eine gezielte Förderung der beruflichen Weiterbildung zu ermöglichen, verzichtet der Gesetzentwurf auf eine vollständige Anrechnung der Dauer des Bezuges von Unterhaltsgeld auf die Dauer eines folgenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld sollen jedoch künftig zur Hälfte auf die Dauer eines folgenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld angerechnet werden (vgl. Begründung zum Allgemeinen Teil).

Zu Buchstabe b

Die Untergrenze für die Minderung der Anspruchsdauer von 30 Tagen stellt sicher, dass die Betroffenen, die nach der Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme nicht unmittelbar einen neuen Arbeitsplatz finden, nicht sofort ihren Versicherungsschutz verlieren.

Bei Arbeitslosen, die nach dem Bezug von Unterhaltsgeld erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, wäre es nicht gerechtfertigt, den nach der Weiterbildungsmaßnahme erworbenen Versicherungsschutz zu mindern. Deshalb soll sich die Minderung nur auf die Restdauer eines früheren Leistungsanspruches erstrecken (§ 127 Abs. 4).

Zu Nummer 17 (§ 138)

Wegen der auf absehbare Zeit angespannten Haushaltslage des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit soll die Regelung zur Anpassung des Arbeitslosengeldes und anderer Entgeltersatzleistungen an die allgemeine Lohnentwicklung entfallen. Dies betrifft sowohl Sachverhalte einer sog. Aktualisierung, in denen bei Entstehung des Anspruches auf ein bereits länger zurückliegendes Arbeitsentgelt zurückgegriffen werden muss, als auch Sachverhalte einer Dynamisierung des maßgeblichen Bemessungsentgeltes in laufenden Leistungsfällen. Der Wegfall der Regelung trägt zugleich erheblich zur Verwaltungsvereinfachung im Leistungsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit bei.

Zu Nummer 18 (Überschrift zum Vierten Kapitel, Achter Abschnitt, Fünfter Titel)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 140.

Zu Nummer 19 (§ 140)

Die Vorschrift regelt die leistungsrechtlichen Folgen für Bezieher von Arbeitslosengeld, die ihre Obliegenheit zur frühzeitigen Meldung als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt verletzt haben (vgl. Begründung zur Einfügung des § 37b). Arbeitnehmer, die das Arbeitsamt nicht rechtzeitig darauf hinweisen, dass sie der beruflichen Wiedereingliederung bedürfen, erhöhen das Risiko der Arbeitslosenversicherung. Sie verzögern die Einleitung von Vermittlungs- und Eingliederungsbemühungen und nehmen dem Arbeitsamt insoweit die Möglichkeit, den Eintritt des Schadensfalles zu vermeiden bzw. den Umfang des Versicherungsschadens zu reduzieren. Die Regelung sieht deshalb in derartigen Fällen einen – pauschalen – Schadensausgleich der Versichertengemeinschaft vor. Die Staffelung der Minderung nach Bemessungsentgelten und deren Begrenzung auf 30 Tage trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Zu Nummer 20 (§ 144)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Regelung wird die Verteilung der Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes neu bestimmt. Die Vorschrift geht davon aus, dass es berechtigt und mit dem Versicherungsgedanken vereinbar ist, dem Arbeitslosen das Beweisrisiko für die Tatsachen zuzuweisen, die sich aus seiner Sphäre oder aus seinem Verantwortungsbereich ergeben. Die Regelung greift insoweit Hinweise aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf, nach denen der Arbeitslose in derartigen Fällen die Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu tragen hat, wenn er sich auf Umstände aus seinem persönlichen Bereich beruft, die er leichter nachweisen kann als das Arbeitsamt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitslose sich nachträglich auf Gründe beruft, für deren Aufklärung das Arbeitsamt mangels entsprechender zeitnaher Abgaben des Arbeitslosen zunächst keinen Anlass hatte (vgl. z. B. Urteil vom 26. November 1992, BSGE 71, 256 ff.).

Zu Buchstabe b

Die Regelungen zur Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe entsprechen – in neuer Struktur – dem geltenden Recht. Die Regelung zum Eintritt einer Sperrzeit von sechs Wochen bei Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, das auch ohne eine Sperrzeit innerhalb von zwölf Wochen nach dem Sperrzeitereignis geendet hätte (Nummer 2 Buchstabe a), entspricht der von der Rechtsprechung entwickelten Rechtslage.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen zur Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme sowie wegen des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme werden in Anlehnung an ein individualisiertes Vermittlungskonzept flexibler und differenzierter gestaltet. Bei einem ersten Verstoß gegen versicherungsrechtliche Obliegenheiten soll danach eine Sperrzeit von drei Wochen, im Wiederholungsfall eine Sperrzeit von sechs Wochen und bei dritten und folgenden Verstößen grundsätzlich eine Sperrzeit von zwölf Wochen eintreten.

Zu Nummer 21 (§ 151)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 138.

Zu Nummer 22 (§ 156)

Absolventen beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen, die nicht unmittelbar im Anschluss an die berufliche Weiterbildung ein Beschäftigungsverhältnis begründen können, werden künftig nicht mehr gegenüber anderen arbeitslosen Arbeitnehmern durch eine eigene Leistung bei Arbeitslosigkeit begünstigt. Die Finanzentwicklung im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit zwingt dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die die Funktionsfähigkeit der Arbeitsförderung erhalten. Nach geltendem Recht erhalten Arbeitnehmer unter Umständen unmittelbar aufeinanderfolgend Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Anschlussunterhaltsgeld und erneut Arbeitslosenhilfe. Es erscheint deshalb sachgerecht, das Anschlussunterhaltsgeld als eigenständige, jedoch nur für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum von maximal drei Monaten gezahlte Leistung aus dem Leistungskatalog der Arbeitsförderung herauszunehmen. Im Falle von Arbeitslosigkeit im Anschluss an die Weiterbildung besteht bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.

Zu Nummer 23 (§ 157)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 156.

Zu Nummer 24 (§ 158)

Zu den Buchstaben a und b

An Weiterbildungsteilnehmer, die vor Beginn der Weiterbildung zuletzt Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird künftig Unterhaltsgeld in Höhe der zuvor bezogenen Arbeitslosenhilfe geleistet. Nach bisher geltendem Recht erhielten Bezieher von Arbeitslosenhilfe bei beruflicher Weiterbildung eine gegenüber der Arbeitslosenhilfe teilweise deutlich höhere Leistung. Die Leistungshöhe der Teilnehmer, die zuvor Arbeitslosengeld bezogen, veränderte sich hingegen nicht. Die Begünstigung der Bezieher von Arbeitslosenhilfe durch ein deutliches Ansteigen der Leistung während beruflicher Weiterbildung erscheint mit Blick auf die erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen nicht länger sachgerecht. Änderungen, die sich während des Bezugs von Arbeitslosenhilfe auf deren Höhe ausgewirkt hätten, wenn der Arbeitnehmer weiterhin Arbeitslosenhilfe bezogen hätte, wirken sich auch auf das Unterhaltsgeld aus.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Aufhebung des § 156.

Zu Nummer 25 (§ 194)

Zu Buchstabe a

Bei der Einkommensanrechnung des Partners des Arbeitslosen wird im geltenden Recht die hypothetische Arbeitslosenhilfe, mindestens aber ein Betrag in Höhe des Existenzminimums vom Einkommen abgesetzt. Die Regelung geht vom steuerlichen Existenzminimum eines Alleinstehenden aus. Tatsächlich ist der Partner aber nicht alleinstehend. Die vorgesehene Absenkung des Betrages für das Existenzminimum berücksichtigt die auch statistisch nachweisbare Tatsache, dass sich der Pro-Kopf-Bedarf bei Zusammenlebenden gegenüber Alleinlebenden deutlich vermindert (Einsparungen bei Miete etc.). Die Verminderung des Bedarfs beträgt im Bundesdurchschnitt statistisch rd. 20 Prozent. Dementsprechend sollen nur noch 80 Prozent des einem Alleinstehenden zustehenden Existenzminimums als Mindestfreibetrag in Abzug gebracht werden können.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen zur Bestimmung der Leistungshöhe der Arbeitslosenhilfe sehen eine Reihe von Freibeträgen (z. B. für Unterhaltspflichten, zur Altersvorsorge) vor. Mit einem weiteren Freibetrag wird bislang über den Abzug der hypothetischen Arbeitslosenhilfe hinaus ein zusätzlicher Anreiz für den Partner des Arbeitslosen gewährt, eine Erwerbstätigkeit aufrecht zu erhalten oder aufzunehmen. Die Streichung beruht auf der Erwägung, dass ein Arbeitsplatz ein wertvolles Gut ist und es daher keines zusätzlichen finanziellen Anreizes bedarf, damit der Partner des Arbeitslosen eine Beschäftigung aufnimmt oder beibehält.

Zu Nummer 26 (§ 198)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 156.

Zu Nummer 27 (§ 200)

Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 138 und 201 (Wegfall der Anpassung an die Lohnentwicklung). Am bisherigen Prinzip, in jährlichen Abständen das Bemessungsentgelt zu senken, weil sich die Aussichten verringern, das frühere Arbeitsentgelt wieder zu erzielen, wird festgehalten. Die Absenkung soll erstmals nach Ablauf eines Jahres seit Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfolgen. In Fällen, in denen nachweislich die Qualifikation erhalten worden ist, soll die Absenkung bei der erneuten Bewilligung (Wiederbewilligung) von Arbeitslosenhilfe für die Dauer eines Jahres unterbleiben.

Zu Nummer 28 (§ 201)

Die Arbeitslosenhilfe soll – wie das Arbeitslosengeld – künftig nicht mehr an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst werden.

Zu Nummer 29 (§ 256)

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen soll wie bei den sonstigen Leistungen der Arbeitsförderung künftig ebenfalls bei den Arbeitsämtern liegen.

Zu Nummer 30 (§ 274)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 156.

Zu Nummer 31 (§ 282)

Redaktionelle Berichtigung einer Verweisung.

Zu Nummer 32 (§ 327)

Folgeänderung zur Änderung des § 256.

Zu Nummer 33 (§ 330)

Folgeänderung zur Aufhebung von § 201 und zur Änderung des § 200.

Zu Nummer 34 (§ 336a)

Folgeänderungen zur Streichung des Erlaubnisvorbehalts für die private Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.

Zu Nummer 35 (§ 339)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 156.

Zu Nummer 36 (§ 400a)

Zur Verbesserung der Ergebnisse in der Vermittlung sollen künftig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Vermittlung bei Erbringung besonderer Leistungen Zulagen gewährt und bis zu zwei Dienstaltersstufen vorweg festgesetzt werden können. Dazu dient die in Absatz 1 vorgesehene Verordnungsermächtigung. In Abkehr vom Senioritätsprinzip soll das automatische Aufsteigen in den Dienstaltersstufen durch eine leistungsbezogene Feststellung durch den Vorgesetzten im konkreten Einzelfall ersetzt werden. Erst danach kann die nächste Dienstaltersstufe erreicht werden. Die Konkurrenz zu bereits bestehenden leistungsbezogenen Bezahlungselementen ist im Rahmen der Verordnung zu regeln.

Die Befugnis zum Erlass der Rechtsverordnung kann nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit weiter übertragen werden. Die Berichtspflicht des Absatzes 3 erstreckt sich nicht nur auf die neu vorgesehene Leistungszulage und die vorgezogene Festsetzung von Stufen des Grundgehalts nach Absatz 1, sondern auch auf die bereits vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten des § 27 Abs. 3 bis 5 und § 42a BBesG, Leistungsanreize zu schaffen.

Zu Nummer 37 (§ 400b)

Da zukünftig die Zahl der Verbeamtungen bei der Bundesanstalt reduziert werden soll, wird sich die Anzahl der in einem Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten verringern. Zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse der noch vorhandenen Beamten werden daher Abweichungen von den in § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz festgelegten Obergrenzen zugelassen.

Zu Nummer 38 (§ 406)

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung. Bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) sind die dort in Artikel 9 Nr. 16 vorgesehenen Änderungen aufgrund der zwischenzeitlich durch Artikel 3 Nr. 33 des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) vorgenommen Änderungen nicht mehr ausführbar. Die bisherigen Verweise auf die §§ 404 und 284 sind der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Nummer 39 (§ 411)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 138.

Zu Nummer 40 (§ 418)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 421 Abs. 2.

Zu Nummer 41 (§ 420)

Zu Buchstabe a

Änderung der Überschrift aufgrund des Zuwanderungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeanpassung zu den Regelungen des § 25 und § 23 Aufenthaltsgesetz. Die Förderung der Integration erfolgt nach § 43 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nur für Ausländer, die rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet leben.

Zu Nummer 42 (§ 421)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 418 Satz 2 und zur Neufassung von § 421 Abs. 2.

Zu Buchstabe b

Satz 1 entspricht dem geltenden § 421 Abs. 2 erster Halbsatz. Die im geltenden § 421 Abs. 2 zweiter Halbsatz enthaltene Regelung ist nach der Streichung der so genannten originären Arbeitslosenhilfe nicht mehr erforderlich. Die Übernahme der bisher in § 418 Satz 2 enthaltenen Regelung in § 421 Abs. 2 soll klarstellen, dass die Regelung sowohl für die Eingliederungshilfe nach § 418 als auch nach § 420 gilt.

Zu Nummer 43 (§§ 421i, 421j, 421k)

Zu § 421i

Neu eingeführt – zunächst für einen Erprobungszeitraum – wird für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung ein wettbewerbliches Vergabeverfahren, in dem der Eingliederungserfolg von Maßnahmen im Vordergrund steht, die Art der Maßnahmedurchführung und die konkreten Inhalte jedoch nicht initiativ durch das Arbeitsamt vorgegeben werden.

Mit der Einführung dieses Instrumentes wird die Entwicklung der Bundesanstalt für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt. Kennzeichen eines modernen Dienstleisters sind Wirkungsorientierung, Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei den Mitarbeitern vor Ort (Dezentralität). Genau hier setzt das neue Instrument an. Durch Festlegung von Zielvorgaben in der Ausschreibung erfolgt eine konsequente Ausrichtung auf die Wirkung. Auf bislang übliche, in Einzelheiten gehende Regelungen zur Bestimmung des Mitteleinsatzes wird verzichtet.

Darüber hinaus wird der Wettbewerb unter den Einrichtungen, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung durchführen, verstärkt. Auch sie werden sich künftig an dem Leitbild der modernen Dienstleistung am Arbeitsmarkt ausrichten.

In einem wettbewerblichen Vergabeverfahren schreiben die Arbeitsämter im Einzelnen nicht vor, durch welche genaue

Ausgestaltung der Träger der Maßnahme die Eingliederung der Teilnehmer erreichen soll. Vielmehr ist grundsätzlich die erfolgreiche Eingliederung der Teilnehmer, die für die anschließend durchzuführende Maßnahme vorgesehen sind, wettbewerblich zu vergeben. Mit der Ausschreibung fordern die Arbeitsämter die Dienstleister der Arbeitsförderung auf, Konzepte zur Eingliederung bestimmter vorgegebener Gruppen von Arbeitslosen vorzulegen. Das neue Instrument ist daher in erster Linie wirkungsorientiert und nicht inhaltsorientiert. In dem Maße, in dem das neue Förderinstrument positive Wirkungen zu wirtschaftlichen Bedingungen erzielt, d. h. hohe Eingliederungserfolge erreicht, dürfte es bei den Arbeitsämtern zumindest teilweise an die Stelle der sonst üblicherweise genutzten Instrumente treten.

Für die zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger der Maßnahme zu schließenden Integrationsverträge gilt das Vergaberecht einschließlich der Vorschriften über die Ausschreibung. Für den Inhalt der Verträge ist die VOL – Verdingungsordnung für Leistungen – von den Arbeitsämtern zu beachten. Hieraus resultiert insbesondere, dass das wirtschaftlichste und nicht zwingend das billigste Angebot zu berücksichtigen ist; unterdurchschnittliche Eingliederungserfolge dürfen nicht durch Preiszugeständnisse ersetzt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Integrationsvertrages mit dem Träger hat auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses zu erfolgen; der Vertrag kann insbesondere erfolgsorientiert ausgestaltet werden und so genannte Bonus- und Maluskomponenten enthalten.

Die Höhe des vertraglich zu vereinbarenden Entgelts bemisst sich nach den Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme, der Schwere der Vermittlungshemmnisse der geförderten Arbeitnehmer und dem Eingliederungserfolg. Dabei ist das zu vereinbarende Entgelt auf die einzelnen Teilnehmer, die jeweiligen Vermittlungserschwernisse und den daraus folgenden teilnehmerbezogenen Aufwand des Trägers bezogen zu vereinbaren. Welche Leistungen das Arbeitsamt an den Träger erbringt, ergibt sich daher ausschließlich aus dem Vertrag. Ob darüber hinaus an die einzelnen Maßnahmeteilnehmer durch das Arbeitsamt weitere individuelle Leistungen zu erbringen sind bzw. erbracht werden können, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme durch den Träger ab. Art und Umfang der etwaigen Leistungen an die Maßnahmeteilnehmer richten sich nach den Leistungsvoraussetzungen für die einzelnen möglichen Leistungen. Sind aufgrund der im Rahmen der Ausschreibung unterbreiteten Angebote mit dargestellter Maßnahmekonzeption neben den Leistungen an den Träger individuelle Leistungen an die einzelnen Teilnehmer zu erwarten, sind diese bei der Prüfung der einzelnen Angebote in Bezug auf das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen.

Zu § 421j

Der Gesetzgeber setzt mit dieser Regelung die Empfehlungen der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zur sog. Lohnversicherung um. Mit der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer werden Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, weitere Anreize zur Arbeitsaufnahme geboten. Da die Aufnahme einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung häufig mit finanziellen Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus der früheren Tätigkeit verbunden ist, wird die Nettoentgeltdifferenz durch die zeitlich begrenzte Aufstockung des Arbeitsentgelts teilweise ausgeglichen. Zudem wird die geringere Alterssicherung durch eine Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgemildert.

Die Leistungen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer werden durch die Bundesanstalt für Arbeit aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gewährt, insbesondere um die Arbeitslosigkeit in dieser Altersgruppe abzubauen und die Erwerbsbeteiligung der älteren Arbeitnehmer zu erhöhen. Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie, mit dem Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplan und mit Vereinbarungen im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit.

Zu Absatz 1

Die Entgeltsicherung wird auf Antrag geleistet. Sie setzt nach Nummer 1 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld voraus. Dabei muss die Dauer des Restanspruchs noch mindestens einhundertachtzig Tage umfassen, da bei Bagatellansprüchen die Entgeltsicherung keine hinreichenden Anreizwirkungen mehr entfalten kann und der Aufwand für die Bestimmung von Leistungen unverhältnismäßig ist. Entsprechendes gilt bei den Personen, die Arbeitslosengeld nach Ablauf von Ruhenstatbeständen nach § 142 wieder bewilligt bekommen. Der Anspruch auf Entgeltsicherung besteht auch für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer. Damit wird mit Blick auf eine möglichst frühzeitige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt vermieden, dass erst Arbeitslosengeld bezogen werden muss, bevor Leistungen der Entgeltsicherung in Anspruch genommen werden können. Der Anreiz zur Beschäftigungsaufnahme soll auf den Beginn der eingetretenen bzw. drohenden Arbeitslosigkeit konzentriert werden.

Nummer 2 schreibt vor, dass die Arbeitsvertragsparteien keine Vereinbarungen zu Lasten der Arbeitslosenversicherung treffen dürfen, indem sie das vereinbarte Arbeitsentgelt mindern, um für den älteren Arbeitnehmer die Leistungen der Entgeltsicherung zu steigern. Die arbeitsmarktpolitische Förderung greift nicht in die tarifliche Gestaltung von Entgeltbedingungen ein.

Zu Absatz 2

Die beiden Leistungen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer folgen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zielsetzungen.

Der Übergang aus Arbeitslosigkeit oder deren Vermeidung wird erleichtert, weil nach Satz 2 den älteren Arbeitnehmern bei Einkommensminderungen 50 v. H. der Nettoentgeltdifferenz zwischen der Beschäftigung vor und nach Arbeitslosigkeit durch einen Zuschuss ersetzt wird. Der erste Referenzpunkt ist das pauschalierte Nettoentgelt aus der vorangegangenen Beschäftigung, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt. Mit den Vorschriften über die Berechnung des Leistungsentgelts und über die Leistungsgruppen liegt ein für die Bestimmung der pauschalierten Nettoarbeitsentgelte entsprechender Rahmen bereits vor. Zur Be-

stimmung der Differenz ist auf der anderen Seite das Nettoentgelt der neu aufgenommenen Beschäftigung heranzuziehen, das ebenfalls in pauschalierter Weise bestimmt wird. Für ältere Arbeitnehmer, die von Arbeitslosigkeit bedroht gewesen sind, diese jedoch durch Beschäftigungsaufnahme vermeiden konnten, soll entsprechend verfahren werden.

Der Übergang in eine neue Beschäftigung wird zudem erleichtert, weil die soziale Sicherung des Arbeitnehmers beim Erwerb von Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessert wird. Die geringere Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Beschäftigungsaufnahme, die mit einem niedrigeren Arbeitsentgelt verbunden ist, wird in einer Übergangszeit durch eine Aufstockung zumindest teilweise kompensiert. Nach Satz 3 entrichtet die Bundesanstalt für Arbeit für die Zeiten, in denen auch der hälftige Ausgleich der Nettoentgeltdifferenz zum Tragen kommt, einen ergänzenden Beitrag zur Rentenversicherung. Ältere Arbeitnehmer werden damit in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem vorangegangenen Bezug von Arbeitslosengeld besser gestellt. Für ältere Arbeitnehmer, die von Arbeitslosigkeit bedroht gewesen sind, aber vor der Aufnahme der Beschäftigung nicht arbeitslos wurden, gilt Entsprechendes.

Satz 4 stellt klar, dass ein Arbeitgeber, der einen älteren Arbeitnehmer gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über die Höhe des Arbeitsentgeltes eine Bescheinigung ausstellen muss, falls der Arbeitnehmer Entgeltsicherung beim Arbeitsamt beansprucht. Dabei sind von der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehene Vordrucke zu benutzen. Um die Gleichbehandlung der älteren Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltsicherung zu gewährleisten, sind Bestimmungen zur Behandlung von Entgeltänderungen erforderlich, so weit die aufgenommene Beschäftigung betroffen ist. Satz 5 sieht vor, dass nur wesentliche Änderungen des Arbeitsentgelts während der Bezugsdauer bei der Bemessung der Entgeltsicherungsleistungen berücksichtigt werden. Diese Norm muss wegen der unterschiedlichen Fallkonstellationen in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der Arbeitsämter umgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Die Nettoentgeltdifferenz aus der neu aufgenommenen und der vorherigen Beschäftigung wird auch von den jeweiligen Arbeitszeiten beeinflusst. Jedoch können aus Gründen der einfachen Berechnung nicht alle Änderungen bei den individuellen Arbeitszeiten nachvollzogen werden. Deshalb wird allein das Verhältnis zwischen den regelmäßigen, tariflich oder einzelvertraglich vereinbarten Arbeitszeiten berücksichtigt. Bei Arbeitslosen mit Arbeitslosengeldanspruch wird die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit vor der Arbeitslosigkeit, bei von Arbeitslosigkeit bedrohten älteren Arbeitnehmern wird die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit aus der vorangegangenen Beschäftigung zum Ausgangspunkt gemacht. Somit werden die Leistungen der Entgeltsicherung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die regelmäßige Arbeitszeit der neuen Beschäftigung kürzer ist als die der vorangegangenen Voll- oder Teilzeitarbeit. Auf der anderen Seite werden die Leistungen in dem Verhältnis erhöht, in dem die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit höher ist als die in der Beschäftigung vor Arbeitslosigkeit.

Zu Absatz 4

Satz 1 legt die maximale Bezugsdauer der Leistungen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer fest. Die Leistungen knüpfen insofern an den Anspruch auf Lohnersatzleistung des älteren Arbeitslosen an, da die Höchstdauer der Entgeltsicherung auf den Anspruch für das Arbeitslosengeld begrenzt wird (§ 127). Die weitere Kopplung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer an die Bezugsdauer der Lohnersatzleistung besteht darin, dass die Zeiten, in denen der ältere Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung Arbeitslosengeld bezogen hat, auf die Förderdauer der Entgeltsicherung angerechnet wird. Damit wird der Anreiz erhöht, möglichst frühzeitig eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.

Die Leistungen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer können im Rahmen der längstens möglichen Bezugsdauer insgesamt nur einmal, aber bei Unterbrechungen erneut für die Restdauer in Anspruch genommen werden. Die erneut mögliche Antragstellung berücksichtigt, dass die aufgenommene Beschäftigung durch einen Wechsel des Arbeitgebers, durch Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages oder durch sonstige Beendigung gelöst werden kann, ohne dass die befristete Einkommensergänzung bis zur maximalen Bezugsdauer in Anspruch genommen worden ist. Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer soll keinen negativen Anreiz in Bezug auf die Aufnahme von befristeten Beschäftigungen haben. Zudem kann eine arbeitgeberseitige Beendigung der Beschäftigung nicht zu Lasten der Bereitschaft des älteren Arbeitnehmers gehen, eine Arbeit auch mit einem niedrigeren Arbeitsentgelt anzunehmen.

Nach Satz 2 begründen die Zeiten der Beschäftigung, in denen Leistungen der Entgeltsicherung gewährt werden, den Anspruch auf Entgeltsicherung nicht erneut. Unabhängig davon wird in der Beschäftigung ein Anspruch auf Lohnersatzleistung bei Arbeitslosigkeit begründet. Diese Regelung führt neben der Bestimmung in Absatz 1 dazu, dass ältere Arbeitnehmer die Entgeltsicherung nur solange erneut beanspruchen können, bis die erstmals festgestellte Anspruchsdauer vollständig erreicht worden ist. Zugleich wird vermieden, dass – abhängig von wiederholten Übergängen zwischen Arbeitslosigkeit und Beschäftigung – die älteren Arbeitnehmer mit ursprünglich gleichen Anspruchsvoraussetzungen die Entgeltsicherung in unterschiedlicher Dauer beanspruchen.

Zu Absatz 5

Bei der Gewährung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer sollen Mitnahme-, Substitutions- und Verdrängungseffekte so weit wie möglich vermieden werden. Auch soll eine Kumulierung mit anderen Leistungen der Arbeitsförderung nur teilweise möglich sein. So kann die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer zwar auch dann gewährt werden, wenn die Einstellung des älteren Arbeitnehmers mit Ermessensleistungen an Arbeitgeber verbunden ist (z. B. Eingliederungszuschüsse). Die Leistungen der Entgeltsicherung dürfen in den Fällen der Nummern 1 bis 6 allerdings nicht bewilligt werden.

Nummer 1 schließt eine Förderung in den Fällen aus, bei denen die nach Absatz 2 maßgebende Nettoentgeltdifferenz nur geringfügig ist. Diese Einschränkung ist wegen der nur

geringen Anreizwirkungen von Bagatellbeträgen der Lohnsicherung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten.

Nummer 2 schließt aus, dass ein Arbeitgeber die Einstellung des älteren Arbeitnehmers nach vorheriger Beschäftigung überwiegend deshalb vornimmt, weil der Arbeitnehmer wegen eines niedrigeren Arbeitsentgelts Anspruch auf Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer geltend macht. Die Ausnahme für die befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches trägt deren besonderen Einstellungsbarrieren Rechnung.

Nummer 3 vermeidet mit Hilfe einer Vermutungsregelung, dass ein Arbeitgeber einen anderen Arbeitnehmer entlässt, um einen älteren Arbeitnehmer, der Leistungen der Entgeltsicherung beanspruchen kann, einzustellen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Der Förderausschluss nach Nummer 4 verhindert unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten und stellt sicher, dass ältere Arbeitnehmer nicht aus ihrer bisherigen Beschäftigung herausgedrängt werden und zu schlechteren Entgeltbedingungen in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit im Sinne des § 175 wechseln. Ziel der Entgeltsicherung ist es nicht, die mit dem Bezug von strukturellem Kurzarbeitergeld verbundenen finanziellen Einbußen bei Arbeitnehmern auszugleichen und die Arbeitgeber von den Remanenzkosten zu entlasten.

Nach Nummer 5 kann die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer insbesondere dann nicht gewährt werden, wenn z. B. die Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme erfolgt.

Nummer 6 führt zu einem Förderausschluss in der Entgeltsicherung, falls der ältere Arbeitnehmer eine Leistung bezieht, die eine Altersrente oder eine entsprechende öffentlich-rechtliche Versorgung ist.

Zu Absatz 6

In Zeiten von Arbeitsunfähigkeit oder von nicht vom Arbeitnehmer zu vertretendem Arbeitsausfall sollen Auswirkungen auf die Einkommenserzielung und auf die soziale Sicherung vermieden werden. Die Leistungen der Entgeltsicherung sollen daher in diesen Zeiten weder wegfallen noch angepasst werden. Die Fortzahlung der Leistungen trägt auch zu einer einfacheren Handhabung der Entgeltsicherung bei.

Zu Absatz 7

Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird angesichts der demografischen Entwicklung in ihrer Geltung zeitlich befristet. In Übereinstimmung mit den weiteren Regelungen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer ist eine erste Antragstellung letztmals zum 31. Dezember 2005 möglich. Danach ist nur noch eine erneute Antragstellung nach Absatz 3 Satz 2 zulässig. Nach Satz 2 können die Leistungen jedoch nur bis zum 31. August 2008 bezogen werden.

Eine zeitlich befristete Geltungsdauer ist auch deshalb geboten, weil die Auswirkungen der Leistungen auf die zusätzliche Beschäftigung der älteren Arbeitnehmer beurteilt werden müssen. Unabhängig davon hat die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgeschlagen, bis Ende 2005 alle Maßnahmen einer Evaluation zu unterwerfen.

Zu Absatz 8

Zur Verbesserung von Steuerung und Monitoring der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird die Bundesanstalt für Arbeit ermächtigt, eine Anordnung zu erlassen, um das Nähere zu Umfang, Dauer und Verfahren zu bestimmen. Eine solche Anordnung kann sich z. B. auf die Anpassung der Entgeltsicherung bei Veränderungen des Arbeitsentgelts in der neu aufgenommenen Beschäftigung erstrecken oder Näheres zur Antragstellung und zu den Unterrichtungs- und Mitwirkungspflichten bestimmen.

Zu § 421k

Die Vorschrift soll Arbeitgebern einen Anreiz bieten, verstärkt ältere Arbeitslose einzustellen. Zu diesem Zweck sollen Arbeitgeber von dem Beitragsanteil zur Arbeitsförderung entlastet werden, den sie für die Beschäftigten zu tragen hätten.

Zu Nummer 44 (§ 434e)

Redaktionelle Aufhebung aufgrund des Zuwanderungsgesetzes; die Übergangsregelung wird neuer § 434h.

Zu Nummer 45 (§ 434g)

Zu Absatz 1

Die Regelung gewährleistet Vertrauensschutz bezüglich der Anrechnung der Dauer des Unterhaltsgeldes auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für Personen, deren Weiterbildungsmaßnahme vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat oder denen vor diesem Tag ein Anspruch auf Unterhaltsgeld zuerkannt worden ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Regelung, nach der der Arbeitnehmer die Beweislast bei der Feststellung eines wichtigen Grundes in Sperrzeitfällen zu tragen hat, nur für Sperrzeitereignisse gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eintreten.

Zu Absatz 3

Die Regelung gewährleistet Vertrauensschutz bezüglich des Fortbestehens des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld für Personen, die den Anspruch bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben haben.

Zu Absatz 4

Die Regelung bestimmt, dass die Höhe des Unterhaltsgeldes nach Vorbezug von Arbeitslosenhilfe mit Inkrafttreten des Gesetzes neu zu bestimmen ist.

Zu Absatz 5

Die Übergangsvorschrift berücksichtigt, dass die Datenverarbeitung der Bundesanstalt für Arbeit Einzeldaten zur Bedürftigkeitsprüfung nicht enthält. Die Anpassung an das

neue Recht muss deshalb manuell erfolgen. Um den Arbeitsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, soll die Anpassung jeweils nach dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes im Zusammenhang mit der Weiter- oder Wiederbewilligung der Arbeitslosenhilfe erfolgen. Die Einbeziehung von § 195 Satz 1 soll es der Bundesanstalt für Arbeit ermöglichen, für die Dauer der laufenden Bewilligung die hypothetische Arbeitslosenhilfe unverändert beizubehalten. Andernfalls müssten die Fälle, in denen ein Freibetrag in Höhe der hypothetischen Arbeitslosenhilfe besteht, manuell ermittelt und manuell angepasst werden.

Zu Absatz 6

Bis die neuen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern mit den Stammarbeitnehmern der Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in Kraft treten, kann eine Personal-Service-Agentur einen Vertrag und damit einen Anspruch auf Entgelt von einem Arbeitsamt nur erhalten, wenn sich die Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmer nach einem Tarifvertrag für Arbeitnehmerüberlassung richten. Dabei kann es sich sowohl um einen Tarifvertrag handeln, der die Personal-Service-Agentur als Tarifvertragspartei oder als Mitglied eines Verbandes bindet, als auch um einen anderen Tarifvertrag, der in der Zeitarbeitsbranche abgeschlossen wurde. Die Vorgabe einer Bindung an Tarifverträge durch unmittelbare Geltung oder einzelvertragliche Inbezugnahme gilt für jede Form der Einrichtung einer Personal-Service-Agentur und stellt sicher, dass bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen ein Ausgleich der Interessen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber stattgefunden hat.

Zu Nummer 46 (§ 434h)

Neufassung der Übergangsregelung aufgrund des Zuwanderungsgesetzes.

Klarstellung, dass neben § 420 Abs. 3 auch die Absätze 1 und 2 Nr. 4, die sich ebenfalls auf den Deutsch-Sprachlehrgang beziehen, in den Übergangsfällen weitergelten.

Zu Artikel 2 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Beiträge zur Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosenhilfe sollen sich künftig – wie die Beiträge zur Rentenversicherung – nach der Höhe der tatsächlich gezahlten Arbeitslosenhilfe richten.

Zu Artikel 3 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 58)

Durch die Ausweitung des Anrechnungszeitenkatalogs in Nummer 3a auf Ausbildungssuchende führen auch Zeiten, in denen Jugendliche keinen Ausbildungsplatz finden, nicht länger zu rentenrechtlichen Lücken. Die Änderungen in Absatz 2 sind in erster Linie redaktionell bedingt. Daneben wird durch die Änderung künftig – wie bei Krankheit von mindestens einem Kalendermonat (Nummer 1a) – auch bei Bezug von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres auf das Erfordernis einer Unterbrechung verzichtet.

Zu Nummer 2 (§ 74)

Folgeänderung zur Anerkennung von Zeiten der Ausbildungssuche als Anrechnungszeiten (§ 58).

Zu Nummer 3 (§ 163)

Ältere Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und bei denen weitere Voraussetzungen vorliegen, können gemäß § 421j des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt vom Arbeitsamt erhalten, der den Unterschied zum Nettoentgelt aus der letzten Beschäftigung zur Hälfte ausgleicht. Die Regelung stellt sicher, dass dieser Nachteilsausgleich auch in der Rentenversicherung erfolgt, indem über das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung während des Bezugs der Entgeltsicherung hinaus auch der Unterschiedsbetrag zu 90 v. H. des Bemessungsentgelts, dass dem vorherigen Arbeitslosengeld zu Grunde zu legen war, Berücksichtigung findet. Der Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Vorliegen von Versicherungspflicht auch auf den Bezug von Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld sowie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, da die Zuschüsse nach § 421j SGB III auch für diese Lohnersatzleistungen gewährt werden.

Zu Nummer 4 (§ 168)

Redaktionelle Klarstellung in Nummer 7.

Die Nummern 8 und 9 sind Folgeänderung zu § 163 Abs. 9.

Für den Unterschiedsbetrag zwischen dem aus der Beschäftigung, für die Leistungen der Entgeltsicherung i. S. d. § 421j SGB III erbracht werden und 90 v. H. des Bemessungsentgelts, dass dem vorherigen Arbeitslosengeld zu Grunde zu legen war, trägt die Bundesanstalt für Arbeit die Beiträge in voller Höhe. Werden Zuschüsse nach § 421j SGB III auch für Zeiten gewährt, in denen Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld bezogen wird oder Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen besteht, werden die Beiträge für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 2 und 3 ergebenden Unterschiedsbetrag ebenfalls in voller Höhe von der Bundesanstalt für Arbeit getragen.

Zu Nummer 5 (§ 252)

Die Regelung bezieht sich auf Personen, die zuletzt Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 SGB III bezogen haben. Mit der Änderung wird erreicht, dass diese älteren Arbeitslosen, die dem Arbeitsmarkt nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und nach dem Ende des Anspruchs auf Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wegen mangelnder Bedürftigkeit nicht haben, diese Zeiten als Anrechungszeiten anerkannt werden.

Nach Satz 2 gelten für diese Zeiten die Vorschriften für Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit; entsprechend sind die übrigen Regelungen wie das Erfordernis eines Unterbrechungstatbestandes (§ 58 Abs. 2) zu berücksichtigen.

Nach § 74 Satz 4 werden diese Anrechnungszeiten nicht bewertet.

Zu Artikel 4 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 111)

Folgeänderung aus der Änderung der Weiterbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Die Qualitätsprüfung ist nicht mehr in § 93 SGB III, sondern in § 86 SGB III geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 120)

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Amtszeit ist nicht in § 119 Abs. 4, sondern in § 119 Abs. 5 bestimmt.

Zu Artikel 5 (Elftes Buch Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderung zur Regelung im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Die bisherige eigenständige Regelung der Beitragsbemessungsgrundlage für Arbeitslosenhilfebezieher in § 57 Abs. 1 SGB XI wird infolge der neuen Fassung des § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V entbehrlich.

Zu Artikel 6 (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erforderlich. Sie dient der Anpassung der bisherigen gesetzlichen Regelung an das EG-Recht. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 25. Oktober 2001 (Rechtssache C-493/99) entschieden, dass § 1 Abs. 1 und § 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, soweit Unternehmen mit Geschäftssitz in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in Deutschland im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nur dann nicht unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz fallen, wenn für sie die gleichen deutschen Tarifverträge wie für die anderen Arbeitsgemeinschaftsmitglieder gelten und die Ausnahmen vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in den Baubereich nur geltend machen können, wenn sie von einem deutschen Rahmen- und Sozialkassentarifvertrag erfasst werden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auch für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes weiter Voraussetzung für das Eingreifen dieser Vorschrift, dass sie demselben Wirtschaftszweig wie die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft angehören. Dabei kommt es nicht darauf an, welchem Wirtschaftszweig die ausländischen Betriebe nach ihrer Tätigkeit in Deutschland angehören, sondern zu welchem Wirtschaftszweig sie nach ihrer Tätigkeit im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum gehören.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktioneller Art und folgt aus der Änderung des § 3.

Zu Nummer 2 (§ 1b)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung erhalten Tarifvertragsparteien, zusätzlich zu der bisher in Satz 2 vorgesehenen Ausnahme, die Möglichkeit, durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag des Baugewerbes Ausnahmen vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes zuzulassen. Dadurch werden die Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung flexibilisiert.

Der Tarifvertrag muss allgemeinverbindlich sein, weil im Baubereich die Arbeitsbedingungen – anders als in anderen Wirtschaftsbereichen – überwiegend durch allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge geregelt sind.

Zu Buchstabe b

Bei der Anwendung des § 1b Satz 2 sind Betriebe mit Geschäftssitz im Europäischen Wirtschaftsraum nur dann in Deutschland zum Verleih an Baubetriebe, die ihrer Tätigkeit entsprechen, berechtigt, wenn sie über eine deutsche Verleiherlaubnis und – bei Erlaubnispflicht im anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums – auch über eine Erlaubnis ihres Heimatstaates verfügen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die neue Vorschrift der Nummer 3 bestimmt, dass Leiharbeitnehmer während der Beschäftigung bei einem Entleiher grundsätzlich gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern des Entleihers in Bezug auf die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gleich zu behandeln sind. Leiharbeitnehmer haben somit ab dem ersten Tag der Überlassung an einen Entleiher Anspruch auf die im Betrieb des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers des Entleihers. Arbeitsbedingungen sind dabei alle nach dem allgemeinen Arbeitsrecht vereinbarten Bedingungen, wie Dauer der Arbeitszeit und des Urlaubs oder die Nutzung sozialer Einrichtungen. Unter Arbeitsentgelt sind nicht nur das laufende Entgelt, sondern auch Zuschläge, Ansprüche auf Entgeltfortzahlung und Sozialleistungen und andere Lohnbestandteile zu verstehen. Vergleichbarer Arbeitnehmer ist der mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit beim Entleiher beschäftigte Stammarbeitnehmer. Das in Zeiten des Nichtverleihs zu zahlende Arbeitsentgelt unterliegt weiterhin der Vereinbarung zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer. Durch die Neuregelung wird der Schutz der Leiharbeitnehmer verstärkt. Sie dürfen in Zukunft grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare Stammarbeitnehmer des Entleihers. Damit gilt in diesem Bereich der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.

Von dem Grundsatz der Gleichbehandlung kann zugunsten oder zuungunsten des Leiharbeitnehmers durch einen für den Verleiher geltenden Tarifvertrag abgewichen werden. Die Ausnahme ermöglicht es den Tarifvertragsparteien die Arbeitsbedingungen flexibel zu gestalten und beispielsweise Pauschalierungen beim Arbeitsentgelt zuzulassen und die Leistungen für Zeiten des Verleihs und Nichtverleihs in einem Gesamtkonzept zu regeln.

Um Verleihern einen Anreiz für die Einstellung von vormals Arbeitslosen zu geben und Arbeitslosen damit den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, ist eine weitere Ausnahme vom Gleichbehandlungsgrundsatz vorgesehen. Danach kann der Verleiher einmalig für insgesamt sechs Wochen der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an einen

Entleiher ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat, vereinbaren. Unterbrechungen der sechs Wochen und Aufteilung auf Beschäftigungen bei verschiedenen Entleihern sind möglich.

Zu Buchstabe b

Im Gegenzug zu dem durch Nummer 3 eingeführten Gleichbehandlungsgebot können das besondere Befristungsverbot, das Wiedereinstellungsverbot, das Synchronisationsverbot sowie die Beschränkung der Überlassungsdauer aufgrund des erhöhten Schutzes des Leiharbeitnehmers entfallen. Dadurch werden die Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung grundlegend verändert. Die Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverhältnissen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz bleiben unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die neue Vorschrift der Nummer 2 ergänzt die erlaubnisrechtliche Vorschrift des neuen § 3 Abs. 1 Nr. 3 durch eine arbeitsrechtliche Sanktion. Gewährt ein Verleiher einem Leiharbeitnehmer nicht die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden Arbeitsbedingungen, so führt dies nicht nur zur Versagung, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Verleiherlaubnis, sondern auch zur Unwirksamkeit der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Leiharbeitnehmer. Der Leiharbeitnehmer kann stattdessen für die Zeiten des Verleihs die Arbeitsbedingungen vergleichbarer Stammarbeitnehmer der Entleiher verlangen (§ 10 Abs. 4 neu).

Mit der Aufhebung des besonderen Befristungsverbotes kann die ursprüngliche Regelung des § 9 Nr. 2 entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift kann wegen der Aufhebung des Verbotes der Kündigung und erneuten Wiedereinstellung entfallen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt lediglich klar, dass die Schadensersatzpflicht nur im Fall der Unwirksamkeit des Vertrages wegen des Fehlens der Erlaubnis nach § 9 Nr. 1 eintritt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift legt fest, dass der Leiharbeitnehmer für den Fall, dass der Vertrag mit dem Verleiher unwirksam ist, weil der Verleiher dem Leiharbeitnehmer nicht die im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gewährt (§ 9 Nr. 2), diese von dem Verleiher verlangen kann.

Zu Buchstabe c

Die Änderung folgt aus der Aufhebung des § 3 Abs. 1 Nr. 6.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung werden die Sondervorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes über den Nachweis des wesentlichen Inhalts des Leiharbeitsverhältnisses aufgehoben. Es gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Nachweisgesetzes. Lediglich die für das Leiharbeitsverhältnis spezifischen Angaben der Nummern 1 und 2 sind ergänzend in die Niederschrift nach dem Nachweisgesetz aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Die Pflicht, Leiharbeitnehmern eine Urkunde über den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses und ein Merkblatt der Erlaubnisbehörde auszuhändigen, resultiert aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der Arbeitnehmer in dem komplizierten Dreiecksverhältnis bei Leiharbeit. Da in der überwiegenden Zahl der Fälle auch nichtdeutsche Leiharbeitnehmer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um den Nachweis und das Merkblatt in deutscher Sprache zu verstehen, bedeutete die bisherige uneingeschränkte Pflicht, beide in der Muttersprache auszuhändigen, einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Daher soll die Verpflichtung zukünftig nur noch auf Verlangen nichtdeutscher Leiharbeitnehmer bestehen.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Damit der Verleiher seiner Verpflichtung zur Gleichbehandlung des Leiharbeitnehmers in Bezug auf die wesentlichen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Arbeitnehmer des Entleihers nachkommen kann, bestimmt die geänderte Vorschrift des Absatzes 1, dass der Entleiher verpflichtet ist, dem Verleiher diese Informationen mitzuteilen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift kann als Folge der Aufhebung der Meldepflicht des Entleihers nach § 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch entfallen.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Um Leiharbeitnehmern die Überprüfung ihrer Vertragsbedingungen zu ermöglichen, gibt die neue Vorschrift dem Leiharbeitnehmer im Falle der Überlassung an einen Entleiher einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Entleiher über die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer Arbeitnehmer des Entleihers.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Die Vorschrift legt eine Übergangsfrist für die Anwendung der §§ 1, 1b, 3, 9 und 12 fest. Die Vorschriften gelten nur für Neuverträge ab dem 1. Juli 2003. Verleiher sollen sich auf

die neue Rechtslage einstellen können und nicht durch eine Umstellung der bestehenden Verträge belastet werden. Außerdem sollen Verleiher und Gewerkschaften Gelegenheit zum Abschluss von Tarifverträgen haben.

Zu Artikel 7 (Teilzeit- und Befristungsgesetz)

In den neunziger Jahren sind ältere Menschen immer stärker zu einer Problemgruppe des Arbeitsmarktes geworden. Bis 1999 stieg die Zahl der über 50-jährigen Arbeitslosen kontinuierlich an und hat sich erst in den vergangenen zwei Jahren wieder leicht verringert. Dennoch sind ältere Menschen immer noch deutlich stärker durch Arbeitslosigkeit betroffen als andere Altersgruppen. Im Jahresdurchschnitt 2001 waren knapp 1,2 Millionen Menschen im Alter von 50 bis 65 Jahren arbeitslos gemeldet. Damit hatte diese Altersgruppe einen Anteil von 30,2 Prozent an allen Arbeitslosen. Ihr Anteil an den Erwerbspersonen liegt im Vergleich dazu bei 23,1 Prozent.

Ältere Menschen sind jedoch nicht nur häufiger, sondern auch länger arbeitslos als andere Altersgruppen. Während ein über 50-jähriger Arbeitsloser im Jahr 2001 vor seinem Abgang aus der Arbeitslosigkeit durchschnittlich 16,3 Monate arbeitslos war, betrug die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit bei der Gesamtheit der Arbeitslosen 8,5 Monate. Auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen (Arbeitslosigkeit von einem Jahr und länger) ist bei den über 50-Jährigen mit 53,5 Prozent deutlich höher als bei der Gesamtheit der Arbeitslosen (33,5 Prozent).

Die geringe Bereitschaft der Arbeitgeber, ältere Arbeitslose unbefristet einzustellen, hat unter anderem ihre Ursache in der zwar nicht zutreffenden, aber weit verbreiteten und hartnäckig vertretenen Auffassung, dass neu eingestellte ältere Arbeitnehmer aufgrund besonders starken Kündigungsschutzes bei einem später erforderlichen Personalabbau nicht mehr entlassen werden können. Dabei wird verkannt, dass im Rahmen der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen jüngere Arbeitnehmer häufig schutzwürdiger sind, wenn sie Unterhaltspflichten zu erfüllen haben oder eine längere Betriebszugehörigkeit aufweisen. Einstellungsvorbehalte gegenüber Älteren sind deshalb im Allgemeinen nur psychologisch erklärbar. Zur Überwindung dieser „psychologischen“ Einstellungsbarriere kann die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen wirksam beitragen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Möglichkeit sachgrundloser Befristungen vielen Arbeitgebern die Einstellungsentscheidung erleichtern. Andererseits ist eine zunächst befristete Beschäftigung für einen großen Teil der Arbeitnehmer eine Brücke zur Dauerbeschäftigung. Im Durchschnitt mündet etwa die Hälfte befristeter Arbeitsverhältnisse in eine unbefristete Beschäftigung.

Deshalb werden die bestehenden besonderen Befristungserleichterungen nach § 14 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz erweitert. Die Altersgrenze, ab der mit Arbeitnehmern befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund und ohne zeitliche Höchstgrenze abgeschlossen werden können, wird vom 58. Lebensjahr auf das 50. Lebensjahr gesenkt.

Die damit verbundene Ungleichbehandlung dieser Altersgruppe gegenüber anderen Arbeitnehmern ist durch das beschäftigungspolitische Ziel der Regelung gerechtfertigt, die Chancen der von der Arbeitslosigkeit besonders betroffenen älteren Arbeitnehmer auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt deutlich zu verbessern. Das entspricht auch einem wichtigen Ziel der europäischen Beschäftigungspolitik. In dem Beschluss des Rates vom 19. Januar 2001 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001 ist Deutschland ausdrücklich aufgefordert worden, Hindernisse und negative Faktoren zu beseitigen, die der Erwerbsbeteiligung insbesondere älterer Arbeitnehmer entgegenstehen.

Entsprechend den bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass auch befristete Arbeitsverträge nach der erweiterten Regelung zu einem großen Teil in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse übergehen werden. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sich der Arbeitgeber von der Qualifikation und der Leistungsfähigkeit des älteren Arbeitnehmers überzeugen konnte.

Es bleibt dabei, dass die Befristung eines Arbeitsvertrages unter den erleichterten Voraussetzungen dieser Regelung nicht zulässig ist, wenn zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Das gilt insbesondere dann, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von weniger als sechs Monaten liegt. Damit wird die Umwandlung von Dauerarbeitsverhältnissen in befristete Beschäftigung verhindert.

Eine gesetzliche Höchstgrenze für Dauer und zulässige Anzahl befristeter Arbeitsverträge nach dieser Regelung wird wie bisher nicht festgelegt. Das folgt zum einem daraus, dass es keine gesetzliche Altersgrenze zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen gibt. Zum anderen wird berücksichtigt, dass die Dauer befristeter Arbeitsverhältnisse mit älteren Arbeitnehmern durch deren altersbedingtes Ausscheiden aus dem Berufsleben „natürlich“ begrenzt ist. So lag das durchschnittliche Rentenzugangsalter im Jahre 2000 für Männer bei 59,8 Jahren und für Frauen bei 60,5 Jahren (Schlussbericht der Enquête-Kommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik; Bundestagsdrucksache 14/8800).

Zu Artikel 8 (Bundeskindergeldgesetz)

Mit der Gesetzesänderung wird erreicht, dass sich Kinder ohne Beschäftigung nicht ausschließlich wegen des Anspruchs auf Kindergeld beim Arbeitsamt arbeitslos melden müssen.

Zu Artikel 9 (Bürgerliches Gesetzbuch)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen künftig schon bei drohender Arbeitslosigkeit durch das Arbeitsamt betreut werden, damit Arbeitslosigkeit möglichst vermieden wird. Dazu soll während des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses das Arbeitsamt u. a. ein Profiling durchführen und der Arbeitnehmer bei der Stellensuche betreut und unterstützt werden. Diese Vermittlungsaktivitäten können nicht ausschließlich in der Freizeit des Arbeitnehmers durchgeführt werden. Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber daher, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei bevorstehender Arbeitslosigkeit zur Stellensuche und zur Teilnahme an Vermittlungsaktivitäten der Bundesanstalt für Arbeit freizu-

stellen und in begrenztem Umfang Entgeltfortzahlung zu leisten. Stellensuche ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Dazu gehören insbesondere persönliche Meldung beim Arbeitsamt, Vorstellungsgespräche und Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen. Zu den Vermittlungsaktivitäten der Bundesanstalt zählen vor allem Beratungsgespräche und Informationsveranstaltungen des Arbeitsamtes; eingeschlossen sind auch die in § 417 Abs. 2 SGB III aufgeführten Eignungsfeststellungen, Trainingsmaßnahmen und Weiterbildungsmaßnahmen, für deren Zeiten der Arbeitgeber das gezahlte Arbeitsentgelt erstattet bekommen kann. Der neue § 629a BGB übernimmt im Wesentlichen die bestehende Regelung des § 629 BGB und konkretisiert sie für das Arbeitsverhältnis. § 629 BGB gilt in unveränderter Fassung weiterhin für Dienstverhältnisse, die keine Arbeitsverhältnisse sind.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt einen Anspruch auf Freistellung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Anspruch entsteht bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen nach der Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer oder nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages. Er besteht gleichermaßen bei befristeten Arbeitsverhältnissen. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer spätestens drei Monate vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses und bei einem zweckbefristeten Arbeitsverhältnis (z. B. im Vertretungsfalle) spätestens mit der Unterrichtung durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung Freistellung verlangen. Die Regelung schließt eine Freistellung vor diesem Zeitpunkt nicht aus. Sie ermöglicht damit auch befristet beschäftigten Arbeitnehmern, die sich bereits vor der Meldung beim Arbeitsamt (Artikel 1 Nr. 7 § 37b SGB III) eigeninitiativ um eine neue Beschäftigung bemühen, eine Freistellung zur Stellensuche.

Nach § 15 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz endet ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung über den Zeitpunkt der Zweckerreichung. Bei einem auflösend bedingten Arbeitsverhältnis (z. B. Regelung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erwerbsunfähigkeit) kann der Arbeitnehmer wie bei einem zweckbefristeten Arbeitsverhältnis Freistellung verlangen (§ 21 i. V. m. § 15 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes).

Die Arbeitnehmer sind für eine angemessene Zeit von der Arbeitsleistung zu befreien. Welche Freistellungsdauer angemessen ist, kann nicht für alle Arbeitsverhältnisse allgemein festgelegt werden, denn hierfür liegen keine generellen Lebenserfahrungssätze vor. Häufigkeit und Dauer der Freistellung hängen daher von den Umständen des Einzelfalles ab. Hierbei können Beruf, Branche, Ort, die Chancen des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt im Hinblick auf Alter, Ausbildung, Fähigkeiten, Einsatzmöglichkeiten sowie auch die Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Rolle spielen. Die Regelung trägt damit den Interessen der Beschäftigten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Rechnung und erhält Arbeitgebern die erforderliche Flexibilität bei der Freistellung ihrer Mitarbeiter. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass der Arbeitnehmer ihm seine Aktivitäten zur Stellensuche oder zur Vermittlung oder zur Teilnahme an den genannten Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit nachweist.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt die Höchstdauer, für die ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat. Die Staffelung der Entgeltfortzahlung in Abhängigkeit von der Dauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses entspricht der bisherigen Rechtslage.

Satz 2 regelt die Berechnung der Dauer der bezahlten Freistellung entsprechend § 125 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 5 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes bei einer Abweichung vom Regelfall der 5-Tage-Arbeitswoche. Ist der angemessene Zeitraum länger als der Zeitraum, für den Entgeltfortzahlung verlangt werden kann, so schließt sich an die Entgeltfortzahlung eine unbezahlte Freistellung an. Für die Zeiten der unbezahlten Freistellung kann der Arbeitnehmer fällige Ansprüche auf Überstundenvergütung oder Arbeitsentgelt aufgrund eines Arbeitszeitguthabens zur Kompensation des Lohnausfalles einsetzen. Diese Möglichkeiten werden durch die Freistellungsregelung nicht eingeschränkt. Die Fälligkeit von Ansprüchen aus Arbeitszeitguthaben wird regelmäßig durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung bestimmt. Den Tarifvertragsparteien und Betriebspartnern steht es frei, ergänzende Regelungen zur Verwertung von Guthaben zu § 629a BGB zu schaffen. Zudem können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anstelle unbezahlter Freistellung bezahlten Erholungsurlaub verlangen.

Zu Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 regeln entsprechend § 4 Abs. 1a bis Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts bei bezahlter Freistellung. Satz 3 legt fest, dass die Tarifvertragsparteien eine abweichende Bemessungsgrundlage für das fortzuzahlende Arbeitsentgelt bestimmen können.

Zu Artikel 10 (Bundesurlaubsgesetz)

Die Vorschrift ergänzt die in § 629a BGB enthaltene Freistellungsregelung. Sie stellt sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anstelle einer unbezahlten Freistellung ihren bezahlten Erholungsurlaub auch zur Stellensuche und zur Teilnahme an Vermittlungsaktivitäten der Bundesanstalt für Arbeit einsetzen können.

Zu Artikel 11 (Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Zu Nummer 1

In einem ersten Schritt zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe soll der pauschale Vermögensfreibetrag von 520 Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners auf 200 Euro abgesenkt werden. Die Höchstbetrag wird entsprechend von 33 800 Euro auf 13 000 Euro abgesenkt. Der entsprechende Betrag wird in der Sozialhilfe abhängig vom Lebensalter und der Zahl der Personen, für die Unterhaltsverpflichtungen bestehen, bestimmt. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann er den Betrag von 4 000 Euro je Bedarfsgemeinschaft übersteigen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Streichung von § 194 Abs. 2 Nr. 4 SGB III.

Zu Nummer 3

Die Übergangsvorschrift berücksichtigt, dass die Datenverarbeitung der Bundesanstalt für Arbeit Einzeldaten zur Bedürftigkeitsprüfung nicht enthält. Die Anpassung an das neue Recht muss deshalb manuell erfolgen. Um den Arbeitsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, soll die Anpassung jeweils nach dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes im Zusammenhang mit Weiter- oder Wiederbewilligung der Arbeitslosenhilfe erfolgen.

Für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben, sollen aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherigen Vermögensfreibeträge anwendbar bleiben.

Zu Artikel 12 (Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland)

Die Verordnung ist mit dem geltenden Recht nicht mehr vereinbar und wird deshalb aufgehoben.

Zu Artikel 13 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung soll auch hinsichtlich der durch Gesetz geänderten Teile künftig durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Soweit nicht aus besonderen Gründen eine längere Vorlaufzeit erforderlich ist, sollen die Neuregelungen bereits kurzfristig wirksam werden.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur frühzeitigen Meldung als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt sowie zur Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung sollen erst sechs Monate später als die Regelungen nach Absatz 1 in Kraft treten. Diese Vorlaufzeit ermöglicht es den Arbeitsämtern, allgemein über die Neuregelungen zu informieren, und gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu Absatz 3

Die im Zusammenhang mit dem Zuwanderungsgesetz stehenden Anpassungen von Regelungen des SGB III treten in Kraft, wenn das Zuwanderungsgesetz in Kraft tritt (bedingtes Inkrafttreten).

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand

Die Bundesanstalt für Arbeit rechnet für das Jahr 2002 mit einem Defizit von gut 5 Mrd. Euro. Gegenüber dem geplanten Bundeszuschuss von 3 Mrd. Euro ergibt sich dann ein zusätzliches Defizit von gut 3 Mrd. Euro. Für den Bereich der Arbeitslosenhilfe werden die Aufwendungen des Bundes bei nahezu 15 Mrd. Euro und damit 2 Mrd. Euro über dem Haushaltsansatz von 13 Mrd. Euro liegen. Bezogen auf die Haushaltsansätze ergibt sich daraus eine Mehrbelastung des Bundes für das Haushaltsjahr 2002 von 5 Mrd. Euro. Schreibt man diese Entwicklung unter Berücksichtigung der derzeitigen ökonomischen Prognosen auf das nächste Jahr fort, ergibt sich im Haushaltsentwurf für das nächste Jahr für den Bereich der Bundesanstalt und der Arbeitslosenhilfe ein Mehrbedarf von rund 6 Mrd. Euro. Eine Finanzierung dieses Defizits durch eine Beitragssatzerhöhung wäre angesichts des Niveaus der Lohnnebenkosten nicht zu vertreten. Eine Finanzierung durch erhöhte Kreditaufnahme scheidet angesichts der bereits bestehenden Belastungen aus gesamtwirtschaftlichen Gründen ebenfalls aus.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (sog. Hartz-Kommission) auch Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes zu treffen, die in den Kontext der Umsetzung der Kommissionsvorschläge passen bzw. von der Kommission selbst angeregt worden sind und auf eine Belebung des Arbeitsmarktes abzielen. Neben der Entlastung der Haushalte der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes werden die Maßnahmen mittelfristig auch Beitragssatzsenkungen ermöglichen.

1. Haushaltsentlastende Wirkungen der Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

a) Die Nutzung präventiver Instrumente zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die Nutzung von Personal-Service-Agenturen (PSA) zur Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten und die Erhöhung der Vermittlungsgeschwindigkeit sind Kernstücke der Vorschläge der Kommission.

Selbst bei vorsichtiger Schätzung ist es möglich

- durch frühere Vermittlung mindestens 5 Prozent der Eintritte in Arbeitslosigkeit zu vermeiden,
- in PSA jahresdurchschnittlich mindestens 50 000 Arbeitslose zu beschäftigen und
- eine Verkürzung der Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes von derzeit über 36 Wochen und der Arbeitslosenhilfe von über 28 Monaten um eine Woche zu erreichen.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 1,85 Mrd. Euro

Arbeitslosenhilfe 450 Mio. Euro.

b) Vorarbeiten zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe:

Die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt fordert, einheitliche Leistungen für Langzeitarbeitslose einzuführen, und schlägt zur Umsetzung vor, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammenzuführen.

Diese Zusammenführung wird vollständig nicht vor dem 1. Januar 2004 möglich sein. In einem ersten Schritt wird allerdings die in beiden Systemen bisher sehr unterschiedliche Anrechnung von Partnereinkommen und die Anrechnung von Vermögen angenähert. Bei der Arbeitslosenhilfe wird der Höchstbetrag für freizustellendes liquides Vermögen des Hilfebedürftigen und seines Partners von derzeit max. 67 600 Euro auf 26 000 Euro, für einen alleinstehenden Arbeitslosen von 33 800 Euro auf 13 000 Euro abgesenkt. (Zum Vergleich: Der entsprechende Betrag wird bei der Sozialhilfe u. a. abhängig vom Lebensalter und der Zahl der Personen, für die Unterhaltspflichten bestehen, bestimmt. Bei einem Ehepaar unter 60 Jahren mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern ergibt sich hierbei ein Vermögensfreibetrag von rund 2 400 Euro.)

Für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes allerdings die bisherigen Vermögensfreibeträge maßgeblich.

Einsparvolumen 2003: 1,31 Mrd. Euro.

c) Die Kommission hat Vereinfachungen im Leistungsrecht gefordert. Deshalb wird die bisherige äußerst verwaltungsaufwändige jährliche Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe abgeschafft. Durch vereinfachte Verwaltungsabläufe können die Arbeitsämter sich besser auf ihre Kernbereiche konzentrieren und es können zusätzliche Kapazitäten für die Vermittlung erschlossen werden.

Einsparvolumen 2003: Bundesanstalt für Arbeit 50 Mio. Euro

Arbeitslosenhilfe 50 Mio. Euro.

d) Die Kommission hat neben Vereinfachungen im Leistungsrecht die Vereinfachung der Instrumente der Arbeitsmarktpolitik und die Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeitsförderung gefordert.

Deshalb muss insbesondere die Wirksamkeit der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erheblich erhöht werden. Die Verbesserung der Vermittlungschancen muss noch mehr Gewicht erhalten; die bisherige faktische Verlängerung des Arbeitslosengeldanspruchs durch die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme darf kein maßgebliches Kriterium sein. Im Sinne von ‚Fördern und Fordern' ist deshalb ein Teil des Arbeitslosengeldanspruchs auch während einer Bildungsmaßnahmen einzusetzen.

Deshalb werden Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld künftig zur Hälfte auf die Dauer eines nachfolgenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld angerechnet. Es wird jedoch sichergestellt, dass ein Mindestanspruch auf Arbeitslosengeld von einem Monat in jedem Fall verbleibt.

Die bislang nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für bis zu drei Monate gezahlte Leistung „Anschlussunterhaltsgeld" entfällt für Neubewilligungen ab 2003. Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bleibt jedoch unberührt.

Darüber hinaus wird das Unterhaltsgeld für Bezieher von Arbeitslosenhilfe künftig auf das Leistungsniveau der Arbeitslosenhilfe (53 Prozent bzw. 57 Prozent anstelle von 60 Prozent bzw. 67 Prozent) begrenzt.

Einsparvolumen 2003: 360 Mio. Euro (netto unter Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Arbeitslosenhilfe).

2. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen

a) Durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze infolge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, wie sie im Gesetzentwurf zur Beitragssatzstabilisierung vorgesehen ist, entstehen Mehreinnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 450 Mio. Euro im Jahr 2003.

b) Durch eine einmalige Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes der von der BA für Januar zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge von Ende Dezember auf Anfang Januar wird ein einmaliges Einsparvolumen in 2003 von 450 Mio. Euro bei der Bundesanstalt für Arbeit und von 200 Mio. Euro bei der Arbeitslosenhilfe realisiert.

c) Darüber hinaus war im Bundeshaushalt 2003 bereits die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslosenhilfebezieher auf der Basis der tatsächlich gezahlten Arbeitslosenhilfe vorgesehen. Damit wird eine Vereinheitlichung im Leistungsrecht erreicht und eine bereits für die Rentenversicherung vollzogene Maßnahme nun auch in anderen Bereichen der Sozialversicherung umgesetzt.

Einsparvolumen 2003: Für Arbeitslosenhilfe 700 Mio. Euro.

Gesamtübersicht zu 1. und 2.

Die Maßnahmen führen im Jahre 2003 im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und im Bundeshaushalt insgesamt zu Einsparungen in Höhe von 5,87 Mrd. Euro. Davon entfallen 3,39 Mrd. Euro auf den Haushalt der Bundesanstalt und 2,48 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt.

In den Folgejahren ergibt sich ein noch höheres Einsparvolumen, nämlich von bis zu 3,73 Mrd. Euro (Bundesanstalt) bzw. 3,47 Mrd. Euro (Bundeshaushalt).

Konsolidierung im BA-Haushalt

Maßnahme	2003	2004	2005	2006
Einsparungen auf Grund der Umsetzung der Hartz-Empfehlungen	1,85	1,85	1,85	1,85
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,45	–	–	–
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze	0,45	0,4	0,4	0,4
Wegfall der Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld	0,05	0,1	0,1	0,1

Maßnahme	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**
Verkürzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld im Verhältnis 1:2 Restanspruchsdauer von einem Monat bleibt erhalten. Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenhilfe: in 2003: 0,03 Mrd. Euro, in 2004: 0,2 Mrd. Euro	0,06	0,44	0,58	0,61
Leistungsrechtliche Anpassungen bei der Gewährung von Unterhaltsgeld Mehrbelastung bei Arbeitslosenhilfe 0,2 Mrd. Euro	0,53	0,68	0,73	0,73
Summe	**3,39**	**3,49**	**3,70**	**3,73**

Konsolidierung im Bundeshaushalt (Arbeitslosenhilfe)

Maßnahme	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**
Einsparungen auf Grund der Umsetzung der Hartz-Empfehlungen	0,45	0,45	0,45	0,45
Buchungstechnische Verschiebung der RV-Beiträge (einmalig)	0,20	–	–	–
Absenkung der KV-Beiträge auf Zahlbetrag	0,70	0,70	0,70	0,70
Wegfall der Dynamisierung/ Absenkung des Bemessungsentgeltes um 3 %	0,05	0,19	0,30	0,35
Anrechnung von Einkommen und Vermögen	1,31	2,37	2,37	2,37
davon: Absenkung des Vermögensfreibetrages auf 200 Euro mit Bestandsschutz ab 55. Lebensjahr	0,33	0,60	0,60	0,60
Streichung des Freibetrages (25 %) für Partnereinkommen	0,85	1,54	1,54	1,54
Senkung des Existenzminimums bei hypothetischer Arbeitslosenhilfe um 20 %	0,13	0,23	0,23	0,23
Konsolidierung insgesamt (brutto)	2,71	3,71	3,82	3,87
abzüglich Mehrbelastung infolge der Konsolidierung im BA-Haushalt	–0,23	–0,4	–0,4	–0,4
Konsolidierung insgesamt (netto)	**2,48**	**3,31**	**3,42**	**3,47**

3. Kostenwirkungen sonstiger Maßnahmen

a) Die Finanzierung der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen erfolgt aus dem Eingliederungstitel. Das Volumen des Eingliederungstitels wird infolge der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen und der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nicht erhöht. Vielmehr werden durch diese Maßnahmen Einsparungen bei anderen Ermessensleistungen der Arbeitsförderung erzielt.

b) Geringfügige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit entstehen durch die Pauschalierung der Kinderbetreuungskosten (§ 50 Nr. 3, § 82 SGB III). Entsprechendes gilt für den Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) sowie für die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.

c) Die Neuregelungen zur Differenzierung der Sperrzeitdauer dürften nicht zu nennenswerten Mehrausgaben führen, da die flexiblere Handhabung der Regelung die Akzeptanz bei den Betroffenen und damit letztlich auch die Bestandskraft der Entscheidungen erhöht.

d) Die Entgeltsicherung ist kostenneutral. Zuschüssen zum Arbeitsentgelt stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld in mindestens gleicher Höhe gegenüber. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind abhängig von der Nutzung der Leistung Mehreinnahmen zu erwarten.

e) Auch das Brückengeld führt im Ergebnis nicht zu Mehrbelastungen: Den Aufwendungen für das Brückengeld stehen Einsparungen bei den Entgeltersatzleistungen und Mindereinnahmen der Sozialversicherung durch eine geringere Bemessungsgrundlage gegenüber.

f) Die niedrigeren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für ältere vorher arbeitslose Beschäftigte sind kostenneutral. Erfüllen 100 000 Personen die Bedingung des § 421k SGB III und sind diese Personen im Durchschnitt nur ein Jahr beschäftigt, entstehen bei einem angenommenen Durchschnittsgehalt von 20 000 Euro im Jahr Beitragsmindereinnahmen in Höhe von ca. 65 Mio. Euro im Jahr. Dem stehen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe durch verbesserte Eingliederungsmöglichkeiten Älterer gegenüber.

g) Die Förderung von Ich-AGs durch Existenzgründungszuschüsse ist im Ergebnis kostenneutral. Mehrausgaben infolge der Leistung stehen Minderausgaben bei den Entgeltersatzleistungen gegenüber. Daneben werden Mehreinnahmen der Sozialversicherung durch Beiträge für Tätigkeiten erzielt, die bisher in Schwarzarbeit ausgeübt wurden. In der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sind Mehreinnahmen zu erwarten.

h) Pro 100 000 Erwerbstätige, die Mini-Jobs mit einem durchschnittlichen Entgelt von 400 Euro monatlich anmelden, entstehen der Sozialversicherung Beitragsmehreinnahmen von rund 50 Mio. Euro jährlich. Diesen Mehreinnahmen stehen allenfalls geringfügige Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit für viele derartiger Beschäftigungen keine Steuern entrichtet wurden, da die Tätigkeiten in der Illegalität ausgeübt wurden.

i) Durch den Wegfall der Beitragspflicht für nicht ausgezahltes Arbeitsentgelt (§ 22 Abs. 1 SGB IV) entstehen

nicht näher quantifizierbare Beitragsmindereinnahmen der Sozialversicherung.

II. Vollzugsaufwand

1. Die Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung, insbesondere die vorgesehene künftige externe Zertifizierung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und deren Trägern, führen zu einer Verwaltungsvereinfachung im Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
2. Die Umsetzung der Regelungen zur frühzeitigen Meldung als Arbeitssuchende und zur Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung wird einen erhöhten Vollzugsaufwand verursachen. Dem stehen jedoch entsprechende Erleichterungen im Vollzug durch eine schnellere Wiedereingliederung der Betroffenen gegenüber.
3. Der Verzicht auf die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises führt sowohl zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber als auch zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit.
4. Der Wegfall der Regelung zur Anpassung des Arbeitslosengeldes und anderer Entgeltersatzleistungen sowie der Wegfall des Anschlussunterhaltsgeldes führen zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung im Leistungsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
5. Der Verzicht auf die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen (§ 45 SGB III) und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (§ 53 SGB III) führt zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit. Entsprechendes gilt für die Pauschalierung der Übergangsbeihilfe (§ 54 Abs. 1 SGB III) und die Ausgestaltung der Umzugskostenbeihilfe (§ 54 Abs. 6 SGB III) als Zuschuss.
6. Die Änderung des Beitrags- und Melderechts für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten führen zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber.

D. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen im Einzelfall durch den durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführten Freistellungsanspruch zusätzliche Kosten, deren Gesamthöhe nicht quantifiziert werden kann. Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass eine Reihe der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu kosten- wie einnahmeseitigen Vorteilen bei der Wirtschaft insgesamt, insbesondere auch bei kleinen und mittleren Unternehmen, führt. So wird beispielsweise die stärkere Kundenorientierung der Arbeitsverwaltung eine schnellere Besetzung der offenen Stellen bei den Unternehmen ermöglichen. Durch die Einführung der Personal-Service-Agenturen sowie der Ich-AG erhalten die Unternehmen zusätzliche Flexibilität. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Einsparungen – auch wenn sie ebenfalls nicht quantifizierbar sind – die Belastungen zumindest ausgleichen dürften.

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insofern nicht zu erwarten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333